

Kulturerbe Appenzell Ausserrhoden

Situationsanalyse

23.02.2024



Gesetzliche Grundlage ist:

- Art. 2 Kulturförderungsgesetz (bGS 420.1)

Amt für Kultur Appenzell Ausserrhoden
Isabelle Chappuis, Museumskoordinatorin
Ursula Steinhauser, Amtsleiterin



Management Summary

Das kulturelle Erbe von Appenzell Ausserrhoden ist reichhaltig: Einerseits wurden verschiedenste Kulturgüter aus der Gesellschaft heraus geschaffen oder überliefert und andererseits prägen sie die Bevölkerung. Die Zugänglichkeit und Teilhabe am Kulturerbe wirken sich positiv auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt aus und stiftet eine gemeinsame Identität. Zudem bestimmt es massgebend die Lebensräume im Kanton mit und ist insgesamt eine Grundlage für eine reflektierte Gestaltung der Zukunft. Eine persönliche und individuelle Beziehung zu diesem gemeinsamen Reichtum muss allen möglich sein. In der Faro-Konvention 2005, welche in der Schweiz am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, wird das Kulturerbe als ein "Grundbedürfnis und als Menschenrecht" definiert. Zudem rückt die Konvention die Partizipation der Bevölkerung am Kulturerbe ins Zentrum: In letzter Konsequenz soll die Bevölkerung bereits beim Prozess der Bestimmung von Kulturerbe einbezogen werden.

Um das Ziel 5 des Regierungsprogramms 2024–2027 "Bis 2027 wird geklärt, was Kulturgut von kantonaler Bedeutung ist, welchen Stellenwert es bei der Tätigkeit des Kantons hat und wie damit umgegangen wird" zu erreichen, wird eine Situationsanalyse zum Kulturerbe von Appenzell Ausserrhoden vorgelegt. Sie soll die Grundlagen für den Bereich Kulturerbe in Appenzell Ausserrhoden zusammenstellen und einen Ausgangspunkt für weitere Arbeiten und ein gemeinsames und grundlegendes Verständnis des Kulturerbes im Kanton schaffen.

Der Bereich des kulturellen Erbes ist vielschichtig und in den letzten Jahrzehnten von einem intensiven Diskurs geprägt. Deshalb legt der vorliegende Bericht Wert auf eine ausführliche Begriffsdefinition; er umfasst innerhalb des Kulturerbes das bewegliche und unbewegliche sowie immaterielle Kulturgut, dessen Bewahrung und Überlieferung im öffentlichen Interesse liegen. Dies, weil dieses Kulturgut entweder von besonderem kulturellem Zeugniswert für den Kanton oder seine Regionen oder für die Bevölkerung des Kantons oder eines Teils davon identitätsstiftend ist. Anschliessend wird eine Umfeldanalyse erstellt und die Eigenheiten sowie die wichtigsten Trägerinnen und Akteure des Kulturerbes im Kanton werden herausgearbeitet. Denn die Pflege des kulturellen Erbes erfolgt durch die kantonalen Kulturerbe-Institutionen (Denkmalpflege, Kantonsbibliothek und Staatsarchiv) gemeinsam mit vielen verschiedenen privaten Trägerschaften. Bei letzteren ist der Einfluss des Kantons gering, sie nehmen aber bei der Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes eine zentrale Rolle ein. Eine entsprechende systematische Koordination durch die öffentliche Hand fehlt.

Da die gesetzlichen Regelungen zum Kulturerbe sowohl international wie auch national und kantonale disparat sind, werden die rechtlichen Grundlagen ausführlich dargelegt. In der Schweiz bestehen im Bereich der beweglichen Kulturgüter geteilte Kompetenzen: Während die Regelung der Einfuhr von Kulturgütern Sache des Bundes ist, fällt die Regelung der Ausfuhr und des Schutzes grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. Bei den unbeweglichen Kulturgütern, die dem Bereich Natur- und Heimatschutz zugeordnet sind, liegt die Verantwortung bei den Kantonen. Der Bund kann jedoch diese Bestrebungen unterstützen. In Appenzell Ausserrhoden gibt es keine einheitliche gesetzliche Grundlage zum Kulturerbe wie beispielsweise das Kulturerbegesetz in St. Gallen. Detailliert ausgestaltet sind lediglich Bereiche, die für den Betrieb und die Aufgabenerfüllung der kantonalen Organisationseinheiten relevant sind (z. B. das Archivgesetz für das Staatsarchiv). Es fehlt in Appenzell Ausserrhoden also eine verbindliche Vorgabe, die festlegt, wem die Definition von Kulturerbe obliegt, wie es verzeichnet wird und was mit dieser Kategorisierung verbunden ist. Zudem ist der Bereich der Archäologie bislang ungeregt.

Schliesslich werden die bisherigen Aktivitäten rund um das kulturelle Erbe in Appenzell Ausserrhoden dargelegt. So wurden in der Vergangenheit neben der Tätigkeit der kantonalen Organisationseinheiten sowohl einzelne eigene Projekte lanciert als auch Initiativen und Kooperationen mit Dritten unterstützt respektive eingegangen. Dabei ist eine grosse Heterogenität und eine Tätigkeit ohne übergeordnete Strategie



festzustellen. Eine Folge davon ist geringe Ressourceneffizienz und ein schwacher Einfluss Kantons im Bereich des beweglichen und immateriellen Kulturerbes infolge der vielen darin engagierten privaten Trägerschaften.

Aufgrund der Analyse werden schliesslich sechs Handlungsfelder identifiziert: Bewahrung, digitale Transformation, Einbezug der Gesellschaft, Finanzierung, Koordination und kantonaler Regelungsbedarf. Insgesamt resultiert daraus eine Empfehlung für das weitere Vorgehen: Breitere Diskussion der Handlungsfelder – unter Einbezug der Gesellschaft im Sinne der Faro-Konvention 2005 – mit anschliessenden Ableitungen für die Weiterarbeit. Schliesslich soll im Sinne der Gewährleistung eines zukunftsgerichteten und einheitlichen Vorgehens eine Kulturerbe-Strategie entwickelt werden. Sie soll neben einer Klärung des Einbezugs der Gesellschaft und der Zuständigkeiten einen starken Fokus auf den Mehrwert legen, der durch die Bündelung der Kräfte entstehen könnte. Dieses Vorgehen wird seitens Amt für Kultur als zielführend erachtet, da der Kanton im Bereich des materiellen Kulturguts, das in den Museen lagert, aktuell keine gesetzliche Zuständigkeit hat. Im Bereich Kulturerbe auf strategischer Ebene liegt die Zuständigkeit hingegen beim Kanton. Da in beiden Bereichen Handlungsbedarf ausgewiesen ist, soll sinnvollerweise die Aktivität dort zuerst erfolgen, wo die kantonale Verwaltung selber unmittelbar betroffen ist und einen direkten Einfluss ausüben kann. Anschliessend kann mit klarer Strategie seitens Kanton der Bereich "Aufbewahrung Kulturgut in den Museen" weiterbearbeitet werden.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ziel	1
1.2	Berichtsgegenstand	1
1.3	Vorgehen	2
2	Begriffsdefinition und Umgang mit Kulturerbe	3
2.1	Was ist Kulturgut?	3
2.2	Was ist Kulturerbe?	3
2.3	Was macht Kulturgut zu Kulturerbe?	3
2.4	Kategorien von Kulturgut	4
2.5	Was bedeutet Schutz des Kulturerbes?	4
2.6	Wer bestimmt (im konkreten Fall), was zum Kulturerbe gehört?	4
2.7	Wie wird kantonales Kulturerbe verzeichnet?	5
3	Umfeldanalyse	6
3.1	Wichtigste Ereignisse	6
3.1.1	International	6
3.1.2	National	6
3.1.3	Kantonal	8
3.2	Das Kulturerbe in Appenzell Ausserrhoden	9
3.2.1	Für Kulturgut/Kulturerbe zuständige Trägerschaften	10
3.2.2	Weitere lebendige Traditionen, ohne offizielle Trägerschaften, in losen Vereinigungen ohne Tagsatzungen geführt, ohne besonderen Schutz oder private Trägerschaften	11
3.2.3	Lebendige, nicht gelistete oder geschützte Traditionen, mit eigenen Trägerschaften ..	11
3.2.4	Einzelpersonen, die materielles und immaterielle Kulturerbe pflegen und vermitteln ..	12
3.2.5	Private Trägerschaften von in der Bevölkerung aktiv ausgeführten kulturellen und anderen Tätigkeiten oder von Teilhabe daran (ohne Anspruch auf den Status von kulturellem Erbe)	13
3.2.6	Koordination durch die öffentliche Hand	13
4	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben	14
4.1	National	15
4.1.1	Verfassungsrecht	15
4.1.2	Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG)	15
4.1.3	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	15
4.1.4	Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG)	16
4.1.5	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)	16
4.2	Kantonal	16
4.2.1	Kantonsverfassung Appenzell Ausserrhoden	17
4.2.2	Kulturförderungsgesetz und Kulturförderungsverordnung	17
4.2.3	Archivgesetz	17
4.2.4	Verordnung über die Kantonsbibliothek	18
4.2.5	Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht und Bauverordnung	18
4.2.6	Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen ..	18
	18



4.2.7	Zivilschutzgesetz	18
4.3	Zusätzlicher Regelungsbedarf	19
5	Bisherige Aktivitäten im Einflussbereich der kantonalen Verwaltung Appenzell Ausserrhoden	20
5.1	Eigene Kulturerbe-Institutionen	20
5.1.1	Denkmalpflege	20
5.1.2	Kantonsbibliothek	20
5.1.3	Staatsarchiv	20
5.2	Eigene Projekte/Initiativen	21
5.2.1	Kulturförderung mit Leistungsvereinbarungen	21
5.2.2	Publikation "Obacht Kultur"	21
5.2.3	Museumskoordination	22
5.2.4	Projekt kantonales Museum	22
5.2.5	Roothuus Gonten	23
5.2.6	Publikationen der kantonalen Kulturerbe-Institutionen	23
5.3	Kooperationen mit und Projekte von Dritten	23
5.3.1	Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz	23
5.3.2	Inventar audiovisuelles Kulturgut	24
5.3.3	Projekt Wissenserhalt Museum Wolfhalden	24
5.3.4	Projekt Entwicklung Museum Heiden	25
5.3.5	Projekt "Jahrhundert der Zellweger"	25
5.3.6	Bibliothek Andreas Züst (BAZ)	26
5.3.7	Appenzellische Jahrbücher	26
5.3.8	Buatlas Appenzellerland	26
6	Identifizierte Handlungsfelder in Appenzell Ausserrhoden	27
6.1	Bewahrung	27
6.2	Digitale Transformation	29
6.3	Einbezug der Gesellschaft	29
6.4	Finanzierung	30
6.5	Koordination	30
6.6	Kantonaler Regelungsbedarf	31
7	Ergebnisse	32
7.1	Ist-Zustand	32
7.2	Empfehlung weiteres Vorgehen	33
Anhang	35
1	Internationale Rechtsgrundlagen	36
2	Interessante Vereine in Appenzell Ausserrhoden in Bezug auf das kulturelle Erbe	41



1 Einleitung

Das gesellschaftliche Zusammenleben im Kanton Appenzel Ausserrhoden ist geprägt von einem reichen kulturelle Erbe. Damit dieses erhalten bleibt und weiter gepflegt werden kann, setzt der Regierungsrat im Regierungsprogramm 2024-2027 einen entsprechenden Schwerpunkt.¹ Die Sicherung des kulturellen Erbes, die Thematik des Kulturgüterschutzes und der Vermittlung von Kulturgut sind kantonale Aufgaben. Dafür zuständig sind mehrere Ämter und Fachstellen: Namentlich das Amt für Kultur mit der Kantonsbibliothek, der Denkmalpflege, der Museumskoordination und neu ab 2024 auch der Archäologie und Paläontologie. Weiter obliegen Aufgaben in diesem Bereich dem Staatsarchiv und dem Kulturgüterschütz. In den vergangenen Jahren haben die Resultate der im Departement Bildung und Kultur durchgeführten Vorstudie für ein kantonales Museum gezeigt, wie wichtig eine Zusammenarbeit aller Involvierten ist. Denn die Thematik der kantonalen Aufgaben im Bereich der Sicherung des kulturellen Erbes, des Kulturgüterschutzes und der Vermittlung geht über das Projekt "kantonsnahe museale Institution" hinaus. Insbesondere fehlen aktuell für ein Projekt dieser Dimension die rechtlichen Grundlagen. Gleiches gilt für den Bereich Archäologie und Paläontologie (RRB-2022-420).

"Der Regierungsrat setzt sich deshalb zum Ziel, zu klären, was Kulturgut von kantonalen Bedeutung ist und welchen Stellenwert das kulturelle Erbe für die Tätigkeit des Kantons haben soll. Auch der grundsätzliche Umgang mit Kulturgut soll geregelt werden. Längerfristig will der Regierungsrat die Grundlagen schaffen, um das Kulturerbe öffentlich zugänglich zu halten, damit es sich positiv auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt auswirkt und eine gemeinsame Identität stiftet."² Als ersten Schritt zur Zielerreichung hat das Amt für Kultur Grundlagenarbeit geleistet und die vorliegende Situationsanalyse durchgeführt.

Herausgearbeitet wurden dazu die Eigenheiten sowie die wichtigsten Trägerinnen und Akteure des Kulturerbes im Kanton Appenzel Ausserrhoden. Es erfolgt eine Begriffsdefinition und die Zusammenstellung der bestehenden internationalen, nationalen und kantonalen rechtlichen Grundlagen. Zudem werden die bisherigen Bestrebungen rund um das kulturelle Erbe dargelegt und wesentliche Handlungsfelder aufgezeigt.

1.1 Ziel

Das Ziel dieser Ausführungen ist es, die Grundlagen für den Bereich Kulturerbe³ in Appenzel Ausserrhoden zusammenzustellen. Abgebildet wird dafür der Ist-Zustand, und es werden daraus hervorgehende Handlungsfelder abgeleitet. Damit sollen ein Ausgangspunkt für weitere Arbeiten und ein gemeinsames und grundlegendes Verständnis des Kulturerbes im Kanton geschaffen werden.

1.2 Berichtgegenstand

"Das Kulturerbe bildet eine wichtige Grundlage, um uns unserer selbst zu vergewissern und uns selbstbewusst weiterzuentwickeln, denn: An archäologische Stätten, Baudenkmäler, historische Ortsbilder und intakte Kulturlandschaften knüpfen unsere Erinnerungen an. Darüber hinaus stiften diese Erinnerungsorte Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit. Sie erlauben uns zudem, sie immer wieder neu zu deuten und uns so kritisch mit unserer Geschichte auseinanderzusetzen."⁴

¹ Kanton Appenzel Ausserrhoden, Regierungsprogramm 2024-2027, S. 6.

² Kanton Appenzel Ausserrhoden, Regierungsprogramm 2024-2027, S. 6.

³ Die im vorliegenden Bericht verwendete Definition des Begriffs "Kulturerbe" entspricht der Faro-Konvention über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Europarat, 2005), die 2019 von der Schweiz ratifiziert wurde: "Kulturerbe ist die Gesamtheit der Ressourcen, die aus der Vergangenheit ererbt wurden und welche die Menschen unabhängig von der Eigentumszuordnung als eine Widerspiegelung und einen Ausdruck ihrer ständig sich weiter entwickelnden Werte, Überzeugungen, ihres Wissens und ihrer Traditionen identifizieren. Es umfasst alle Aspekte der Umwelt, die aus der Interaktion zwischen Menschen und Orten im Laufe der Zeit hervorgehen." (Art. 2), [SR 0.440.2 - Rahmenübereinkommen vom 27. Oktober 2005 des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft \(admin.ch\)](#).

⁴ [Nationale Informationsstelle zum KULTURERBE NIKE - Über uns \(nike-kulturerbe.ch\)](#) (abgerufen am 19.7.2023).



Obwohl es nicht die *eine* anerkannte Definition von Kulturerbe gibt, stellt das "öffentliche Interesse" jeweils ein wichtiges Kriterium dar. Folglich liegen die Zuständigkeiten bei den Behörden. "Die Bewahrung des Kulturerbes sowie dessen Überlieferung als solches sind wichtige Aufgaben des Gemeinwesens."⁵ In Appenzell Ausserrhoden wird diese Aufgabe seitens Kanton von Staatsarchiv⁶, Kantonsbibliothek⁷ und Denkmalpflege⁸ wahrgenommen. Das Sammeln, Pflegen und Bewahren von Sachkulturgütern liegt im Gegensatz dazu in der Verantwortung der eigenständig organisierten kulturhistorischen Museen⁹ oder ähnlicher Organisationen im Kanton.

1.3 Vorgehen

Das Thema wird sowohl literaturgestützt als auch auf der Expertise des Amts für Kultur aufgearbeitet. Punktuell beigezogen wurde Andrea F. G. Raschèr, Jurist und Experte Kulturerbe. Er begleitete auch einen Workshop im Frühjahr 2023, bei dem das Thema unter Beteiligung des Staatsarchivs (Jutta Hafner, Renate Bieg), der Kantonsbibliothek (Heidi Eisenhut), der Denkmalpflege (Hans-Ruedi Beck, Vreni Hürdi), der Museumskoordination (Isabelle Chappuis) und der Amtsleiterin Kultur (Ursula Steinhauser) intensiv diskutiert und bearbeitet wurde. Die Resultate dieses Workshops bilden die Grundlage des Kapitels 6.

⁵ [Kulturerbegesetz Botschaft und Entwurf der Regierung.pdf \(sg.ch\)](#) vom 20. Dezember 2016, S. 4 (abgerufen am 19.7.2023).

⁶ [bGS 421.10 - Archivgesetz - Kanton Appenzell Ausserrhoden](#), Art. 2, Abs. 2.

⁷ [bGS 421.15 - Verordnung über die Kantonsbibliothek - Kanton Appenzell Ausserrhoden](#), Art. 3.

⁸ [bGS 721.1 - Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht - Kanton Appenzell Ausserrhoden](#), Art. 5, Abs. 1.

⁹ Alle Museen und verschiedene museale Sammlungen im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind unter www.museen-im-appenzellerland.ch aufgeführt.



2 Begriffsdefinition und Umgang mit Kulturerbe

Das folgende Kapitel definiert die wichtigsten Begriffe rund um das Kulturerbe und zeigt kurz auf, welche Handlungen der öffentlichen Hand die Definition von Kulturerbe nach sich zieht.

2.1 Was ist Kulturgut?

Gemäss einer Analyse über das Kulturerbe in der Schweiz ist der Begriff "Kulturgut" nicht einheitlich definiert. "Allgemeingültig festhalten lässt sich, das ein 'Kulturgut' einen ideellen Wert und eine sinnstiftende oder symbolische Bedeutung für eine Gemeinschaft hat."¹⁰

2.2 Was ist Kulturerbe?

Auch für das "Kulturerbe" gibt es keine einheitliche Definition für die Schweiz¹¹. Ausgangspunkt für zahlreiche Betrachtungen zum Kulturerbe bildet die Auslegung in der Faro-Konvention von 2005: "Kulturerbe ist die Gesamtheit der Ressourcen, die aus der Vergangenheit ererbt wurden und welche die Menschen unabhängig von der Eigentumszuordnung als eine Widerspiegelung und einen Ausdruck ihrer ständig sich entwickelnden Werte, Überzeugungen, ihres Wissens und ihrer Tradition identifizieren. Es umfasst alle Aspekte der Umwelt, die aus der Interaktion zwischen Menschen und Orten im Laufe der Zeit hervorgehen."¹²

2.3 Was macht Kulturgut zu Kulturerbe?¹³

Kulturerbe umfasst bewegliches und unbewegliches sowie immaterielles Kulturgut, dessen Bewahrung und Überlieferung im öffentlichen Interesse liegen, weil das Kulturgut entweder von **besonderem kulturellem Zeugniswert** für den Kanton oder seine Regionen ist oder für die Bevölkerung des Kantons oder eines Teils davon **identitätsstiftend** ist.

Erlangt wird der Status des kulturellen Erbes durch eine Eintragung im Kulturgüterverzeichnis des zuständigen Gemeinwesens.¹⁴

Mit der Faro-Konvention, in der Schweiz am 1. März 2020 in Kraft getreten, wurde das Kulturerbe neu auch als ein "Grundbedürfnis und als Menschenrecht" definiert; es soll als "Nährboden für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Lebensqualität und eine funktionierende Demokratie verstanden werden. Entsprechend rückt die Faro-Konvention die Partizipation der Bevölkerung am Kulturerbe ins Zentrum. Hierzu muss der Fokus weg vom Objekt hin zum Menschen geleitet werden."¹⁵ Die Konvention verlangt in letzter Konsequenz bereits den Einbezug der Bevölkerung beim Prozess der Bestimmung von Kulturerbe.

Zusammengefasst kann ein Kulturgut auf drei verschiedene Weisen zum Kulturerbe werden:

- a. Dadurch, dass es aus der Vergangenheit ererbt wurde.
- b. Dadurch, dass es von Sachverständigen (aufgrund bestimmter Kriterien) dazu erklärt wird.
- c. Dadurch, dass die Bevölkerung es (aufgrund bestimmter Kriterien) dazu erklärt.

¹⁰ Regula Wolf, Kulturerbe in der Schweiz: Themen und Bedarfsanalyse, in enger Zusammenarbeit mit dem Kulturausschuss der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte SKKG, 26. Juli 2019, S. 3.

¹¹ Ebd., S. 4.

¹² [SR 0.440.2 - Rahmenübereinkommen vom 27. Oktober 2005 des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft](#) (Faro-Konvention), Art. 2a, beschlossen 2005, für die Schweiz in Kraft getreten 2020.

¹³ Der Kanton St. Gallen hat sich im Rahmen seines Kulturerbegesetzes von 2008 (sGS 277.1) ausführlich mit dieser Frage beschäftigt und differenziert das Kulturerbe, wie unter 2.1 und 2.2 ausgeführt ist, gegen das Kulturgut aus. Diese Definition liegt auch dem vorliegenden Bericht zu Grunde.

¹⁴ Wolfgang Ernst, Neues Sachenrecht für Kulturgüter, in: "recht", 1/2018, S. 3-6.

¹⁵ Regula Wolf, Kulturerbe in der Schweiz: Themen und Bedarfsanalyse, in enger Zusammenarbeit mit dem Kulturausschuss der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte SKKG, 26. Juli 2019, S. 16.



2.4 Kategorien von Kulturgut¹⁶

Kategorie	Ausprägung	Eigenschaften
Bewegliches Kulturgut	Kunst- und Gebrauchsgegenstände; Medienerzeugnisse; historische Dokumente; Publikationen und Quellen sowie archäologische Funde; Archiv- und Bibliotheksbestände; Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon, die sich aus mehreren einzelnen beweglichen Kulturgütern zusammensetzen	Der besondere kulturelle Zeugniswert bemisst sich bei beweglichem und unbeweglichem Kulturgut insbesondere nach der ihm zukommenden archäologischen, gesellschaftlichen, handwerklichen, historischen, künstlerischen, politischen, religiösen, technischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder siedlungs- oder landschaftsprägenden Bedeutung.
Unbewegliches Kulturgut	Baudenkmäler und archäologische Denkmäler; Kulturlandschaften und Ortsbilder	
Immaterielles Kulturgut	Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Mundart, Wissen und Fertigkeiten sowie die dazu gehörigen Instrumente, Gegenstände und Kulturräume	Beim immateriellem Kulturgut wird er insbesondere nach dem Merkmal, dass es von Gruppen oder Einzelpersonen über Generationen hinweg weitergegeben wurde sowie fortwährend neu gestaltet und vermittelt wird, bemessen. Kulturgut ist identitätsstiftend, wenn es für das historische oder kulturelle Selbstverständnis der Bevölkerung oder eines Teils davon besondere Bedeutung hat oder dieses prägt.

2.5 Was bedeutet Schutz des Kulturerbes?

Der Schutz des Kulturerbes ist die häufigste genannte staatliche Aufgabe in Bezug auf das Kulturerbe und kann folgendermassen ausgeführt werden: Mit "Schutz" sind allgemein Massnahmen gemeint, "welche darauf abzielen, das [...] Kulturerbe zu erhalten, zu bewahren und wertzuschätzen. Dazu gehören auch die Identifizierung, die Dokumentation, die Erforschung, die Erhaltung, die Sicherung, die Erschliessung, die Überlieferung und Neubelebung der unterschiedlichen Aspekte dieses Kulturerbes."¹⁷

2.6 Wer bestimmt (im konkreten Fall), was zum Kulturerbe gehört?

In Appenzell Ausserrhoden gibt es keine Übersicht oder klare Definition, was zum Kulturerbe gehört¹⁸.

In anderen Kantonen bestimmen eine Kommission resp. entsprechende Rechtsgrundlagen, was zum kantonalen Kulturerbe gezählt wird.¹⁹ Es werden z. B. Sammlungen (wie Museumskataloge, Bestand Staatsarchiv, etc.) bestimmt, die integral als Kulturerbe gelten. Dabei wird die Einordnung entlang der in Kap. 2.3 ausgeführten

¹⁶ Die Kategorisierung von Kulturerbe wird nicht einheitlich gehandhabt. Der Kanton St. Gallen hat sich im Rahmen seines Kulturerbegesetzes von 2008 (sGS 277.1) ausführlich mit dieser Frage beschäftigt und kategorisiert das Kulturerbe, wie folgend dargelegt. Diese Definition liegt auch dem vorliegenden Bericht zu Grunde.

¹⁷ "Sauvegarde : les mesures visant à préserver, conserver et mettre en valeur le patrimoine mobilier et immatériel, y compris l'identification, la documentation, la recherche, la préservation, la protection, la mise en valeur, la transmission et la revitalisation des différents aspects de ces patrimoines.", LOI, 446.12 sur le patrimoine mobilier et immatériel du Cantons de Vaud, [LexFind](#), Art 3, Abs 1.

¹⁸ Mit Ausnahme der Liste zum Kulturgüterschutz. Die Denkmalpflege Appenzell Ausserrhoden führt mit der Kommission für Denkmalpflege hingegen ein Gremium, das die Schutzwürdigkeit von Bauobjekten beurteilt.

¹⁹ Reglement über die Bewahrung des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes, Art. 2, [SGS 440.102 - Reglement über die Bewahrung des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes - Kanton Wallis](#).



Kriterien ("von besonderem Zeugniswert" und "identitätsstiftend für die Bevölkerung") bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Mitarbeitenden der Institution getroffen und übernommen.

2.7 Wie wird kantonales Kulturerbe verzeichnet?

Im Kanton St. Gallen oder im Kanton Wallis werden Kulturgüter sowohl aus Institutionen als auch von Privaten, die als zum kantonalen Kulturerbe gehörend beurteilt wurden, in einem eigenen Verzeichnis aufgenommen. In Appenzell Ausserrhoden gibt es zurzeit kein solches Verzeichnis. Die Kantonsbibliothek²⁰ und das Staatsarchiv²¹ haben ihre Bestände auf einer in ihrem Bereich als Standard geltenden Datenbank elektronisch erfasst und erschlossen. Die Denkmalpflege bezieht sich auf die kantonalen Schutzzonenpläne. Dort sind die in der Zuständigkeiten des Kantons liegenden Bauten in nationalen Ortsbildschutzzonen, Bauten in geschützten Weilern und Bauten ausserhalb der Bauzone (kantonale Kulturobjekte) eingetragen²². Auch ein Teil der (eigenständigen) Museen hat ihren Sammlungsbestand (oder Teile davon) als Verbund auf einer gemeinsamen Datenbank eingetragen²³.

²⁰ Im St.Galler Bibliotheksnetz (Publikationen, Bilder und kantonale Kunstsammlung) [SGBN Verbundkatalog \(exlibrisgroup.com\)](https://www.sgbn.ch) sowie auf dem Portal <https://swisscollections.ch> (Manuskripte und Nachlässe).

²¹ [scopeArchiv](https://www.scopearchiv.ch)

²² www.geoportal.ch

²³ MuseumPlus RIA.



3 Umfeldanalyse

Nachfolgend werden zuerst die wichtigsten Ereignisse auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene dargelegt. Anschliessend folgt eine Darstellung der Situation in Appenzell Ausserrhoden bezogen auf Akteurinnen und Akteure.

3.1 Wichtigste Ereignisse

3.1.1 International

Auf internationaler Ebene wird das kulturelle Erbe seit längerem thematisiert, in jüngerer Zeit auch auf Ebene des Völkerrechts. Die erste UNESCO-Konvention dazu datiert ins Jahr 1970. Dieser multilaterale Staatsvertrag zum Schutz des beweglichen kulturellen Erbes wurde durch weitere Konventionen (vgl. Kap. 4) ergänzt. Mittlerweile sind darin auch die Bereiche des unbeweglichen und immateriellen Erbes aufgeführt.²⁴

3.1.2 National

Der Nationale Kulturdialog (NKD) zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden bearbeitet das Thema "Nationale Strategie für die Bewahrung und Pflege des Kulturerbes der Schweiz" seit 2021. Die damit betraute Arbeitsgruppe berücksichtigt auch die Motion 20.3930 (18.08.2020) der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S). Diese fordert den Bundesrat auf, "dem Parlament bis Ende 2022 ein Konzept zur Bewahrung und aktiven Pflege des Kulturerbes der Schweiz vorzulegen". Die bisherigen Arbeiten konnten noch nicht abgeschlossen werden, das entsprechende Konzept befindet sich aktuell im Entwurfsstadium. Ziel davon ist, die wesentlichen Entwicklungen, die den Umgang mit dem Kulturerbe auf den verschiedenen Staatsebenen (Bund, Kantone, Städte und Gemeinden) beeinflussen, sowie die Herausforderungen in diesem Bereich zu identifizieren und Empfehlungen zu formulieren. Ferner soll es den verschiedenen Staatsebenen Planungshilfe für die Kulturpolitik sein und Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aufzeigen. Das Konzept zur Bewahrung und Pflege des Kulturerbes der Schweiz seitens NKD benennt folgende Bereiche im Kontext Kulturerbe, die aktuell von besonderen Entwicklungen und Herausforderungen betroffen sind:²⁵

Bereich	Entwicklung	Ableitungen
Kulturerbe ²⁶	Das immaterielle Kulturgut erfordert andere Mechanismen in der Bewahrung wie das bewegliche und unbewegliche. Während bei letzteren hauptsächlich die Dokumentation und sichere Aufbewahrung gewählt werden, bedarf ersteres einer ständigen Aktualisierung. Trotz anerkannter Wechselbeziehung zwischen den unterschiedlichen Kategorien von Kulturgut, werden diese immer noch meist getrennt voneinander und nicht gesamtheitlich betrachtet. Weiter ist nach der Schaffung des Bewusstseins für Kulturerbe mit problematischer Herkunft (z. B. Raubkunst, Güter aus kolonialen Kontexten) wurde eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Sammlungen eingeleitet.	<p>Es ist ein ganzheitlicher Ansatz anzustreben, der weniger stark in Kategorien von Kulturgut denkt, jedoch die technischen und materiellen Bedingungen zur Bewahrung berücksichtigt.</p> <p>Stark wachsende Bestände und Investitionen in neue, bisher vernachlässigte Bereiche, erfordern bessere Kenntnis des Bereichs Kulturerbe. Dafür sind auf jeder Staatsebene entsprechende Strategien zu schaffen.</p> <p>Der Umgang mit Kulturerbe problematischer Provenienz und mit Erinnerungsspuren im öffentlichen Raum erfordert eine hohe Sensibilität und sorgfältige Abklärungen zum Finden von fairen Lösungen.</p>

²⁴ Vgl. für detaillierte Ausführungen dieser Konventionen Kap. 4.

²⁵ Nationaler Kulturdialog, Konzept zur Bewahrung und Pflege des Kulturerbes der Schweiz, Entwurf vom 3.2.2023, S. 2ff.

²⁶ Ebd. S. 2f.

<p>Nachhaltigkeit²⁷</p>	<p>Das Kulturerbe ist von der Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt (z. B. Siedlungsdruck) betroffen, insbesondere vom Klimawandel, der gewisse Bestandteile des Kulturerbes dauerhaft gefährdet. Gleichzeitig engagieren sich die Akteurinnen und Akteure des Kulturerbes für umweltfreundliche Bewahrungspraktiken (z. B. sozialer Zusammenhalt, Einsatz von Methoden und Infrastrukturen, passive Gebäude).</p>	<p>Bewahrung von Kulturgut muss den neuen direkten und indirekten Gefährdungen angepasst werden. Dabei sollen Methoden und Infrastrukturen eingesetzt werden, die keine negativen Folgen für die Umwelt haben.</p> <p>Bereits bei der Entstehung von Kulturerbe sind die Grundsätze der "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung"²⁸ anzuwenden.</p>
<p>Digitale Transformation²⁹</p>	<p>Die Menge von digitalisiertem und digital erzeugtem Kulturgut steigt markant. Damit stehen digitale Fragen heute im Zentrum der Pflege des Kulturerbes. Allerdings fehlen – nach einem Schub im Bereich Digitalisierung – bislang gemeinsame und bereichsübergreifende Ansätze zur Koordination und Konsolidierung dieser verschiedenen Initiativen mehrheitlich.</p>	<p>Ein globaleres Vorgehen setzt Standards und ein vermehrtes Teilen von Instrumenten, Infrastrukturen und Schnittstellen voraus. Erst dann können Pflege, Erforschung und Vermittlung des Kulturerbes optimiert werden.</p> <p>Neben einer selektiven Digitalisierung, die einen breiten Zugang zu Kulturerbe von überall aus ermöglicht, darf der Zugang zu originalem Kulturgut nicht vergessen werden.</p> <p>Hohe Kosten und umweltschädliche Auswirkungen einer langfristigen Bewahrung digitaler Daten sind zu berücksichtigen und verlangen nach einer Priorisierung und einem von den Staatsebenen koordinierten Vorgehen.</p>
<p>Kulturelle Teilhabe³⁰</p>	<p>"Die Erweiterung des Bereichs Kulturerbe und die Förderung von partizipativen Ansätzen in der Gesellschaft erfordern einen schrittweisen Übergang von einer Kulturvermittlung, die der Bevölkerung den Zugang zu den 'klassischen' Elementen des Kulturerbes erleichtert, hin zu einem stärkeren Einbezug der Gesellschaft und der Öffentlichkeit bei der Bewahrung des Kulturerbes und dessen Aufwertung. Die Herausforderung besteht nicht mehr nur in der Weitergabe und dem Verstehen des kulturellen Erbes, sondern auch in einer aktiven Aneignung und persönlichen Teilhabe am Bewahrungsprozess, wie es die 2019 von der Schweiz ratifizierte 'Faro-Konvention über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft' (Europarat) vorsieht."³¹</p>	<p>Um die Gesellschaft einzubeziehen und aktive Beiträge zur Identifizierung und Bewahrung des Kulturerbes zu ermöglichen, werden ethische Grundsätze und Arbeitsregeln benötigt. Auch setzt dies eine entsprechende Sensibilisierung und Bildung bereits im Schulalter voraus.</p> <p>Zu schützende Interessen von Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern (z. B. Urheberrecht) und das öffentliche Interesse an einem breiten Zugang zum Kulturerbe sind auf konstruktive Art miteinander zu vereinbaren.</p>

²⁷ Nationaler Kulturdialog, Konzept zur Bewahrung und Pflege des Kulturerbes der Schweiz, Entwurf vom 3.2.2023, S. 3f.

²⁸ [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/agenda2030) (abgerufen am 14.8.2023).

²⁹ Ebd. S. 4f.

³⁰ Ebd. S. 5.

³¹ Ebd. S. 5.

Professionalisierung und Standards³²	Durch die Schaffung von zertifizierenden Ausbildungen im Bereich des Kulturerbes wurde der Professionalisierungsgrad gesteigert. Damit einher geht die Erarbeitung und Verbreitung von Normen und Standards durch die Berufsverbände. Ein fachbereichsübergreifender Austausch ist jedoch nicht institutionalisiert.	Neben den Fachpersonen, die spezifische Berufe ausüben, werden auch bereichsübergreifende Fachleute mit entsprechenden Ausbildungen benötigt. Zudem sollten übergreifende Forschungsprojekte gefördert werden.
Kooperation und Koordination³³	Auf nationaler und teilweise kantonaler Ebene wurden mehrere Strukturen zur Förderung der Sensibilisierung, Unterstützung, Expertise und Koordination von Akteuren und Institutionen im Bereich Kulturerbe geschaffen. Mit dem NKD besteht seitens Staatsebenen eine ständige Austauschplattform. Die Fachkonferenzen (Archäologie, Denkmalpflege, Kantonsbibliotheken und Archive usw.) setzen sich zudem bereits länger für ein koordiniertes Vorgehen innerhalb ihres Bereichs ein. Ein Dialograum für diese verschiedenen Strukturen fehlt jedoch bislang. Das nationale Kulturerbe-Konzept, das diese Lücke adressieren soll, ist aktuell in Erarbeitung.	Ein nationales Kulturerbe-Konzept bedeutet, dass die Rollen von Instanzen wie dem NKD, beruflichen und institutionellen Dachverbänden und den nationalen Förder- und Beratungsorganismen sowie deren Beziehung untereinander überdacht werden.

Das Bundesamt für Kultur identifiziert denn auch den Bereich "Kulturerbe als lebendiges Gedächtnis" als eine der zentralen kommenden Herausforderungen.³⁴ Dabei wird als Ziel der nationalen Kulturpolitik die Unterstützung der "Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Erhaltung, Weiterentwicklung und Vermittlung des materiellen, immateriellen und digitalen Kulturerbes [und die Begleitung und Unterstützung der transparenten] Aufarbeitung von belasteten Zeugnissen der Vergangenheit sowie die Umsetzung von fairen und gerechten Lösungen in diesem Kontext" formuliert.³⁵

Die Bedeutung der lebendigen Traditionen wurde 2008 mit dem Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes unterstrichen. Mit diesem Beitritt verpflichtete sich die Schweiz, ein Inventar der lebendigen Traditionen in der Schweiz zu erarbeiten und periodisch zu aktualisieren.³⁶ Dieses wurde 2012 publiziert und wird nach einer ersten Aktualisierung 2017 auf das Jahr 2024 erneut nachgeführt.

3.1.3 Kantonal

Auf kantonaler Ebene entstanden und entstehen aktuell an einigen Orten Strategien und Rechtsgrundlagen im Bereich Kulturerbe. So hat z. B. der Kanton St. Gallen seit 2018 ein Kulturerbe-gesetz. Dieses verbessert die Bedingungen für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung, Erforschung und Dokumentation des kulturellen Erbes. Ausserdem erweitert es den Fokus von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern auf bewegliches und immaterielles Kulturerbe. Dafür unterhält der Kanton eine eigene Fachstelle Kulturerbe.³⁷ Diese führt ein Kulturerbeverzeichnis, welches einen Überblick über das unter Schutz gestellte bewegliche Kulturerbe und das immaterielle Kulturerbe des Kantons St. Gallen gibt. Eine Aufnahme in das Verzeichnis bedingt, dass das

³² Ebd. S. 6.

³³ Ebd. 6f.

³⁴ Erläuternder Bericht für das Vernehmlassungsverfahren zur Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028), S. 18ff, publiziert am 9.6.2023 auf [Dokumente \(admin.ch\)](#) (abgerufen am 19.7.2023).

³⁵ Ebd., S. 19.

³⁶ [Lebendige Traditionen \(lebendige-traditionen.ch\)](#) (abgerufen am 20.7.2023).

³⁷ [Kulturerbe des Kantons | sg.ch](#) (abgerufen am 20.7.2023).



betreffende Kulturgut entweder vom Kanton als bewegliches Kulturerbe unter Schutz gestellt oder als immaterielles Kulturerbe bezeichnet wurde. Das Kulturerbeverzeichnis dient der Sicherung von Kenntnis und Wissen über das bewegliche und immaterielle Kulturerbe und soll den Schutz von beweglichem Kulturerbe bei unrechtmässigem Abhandenkommen und vor Abwanderung ins Ausland verbessern. Zudem soll es zur Sensibilisierung und Information der Bevölkerung beitragen.³⁸ In diesem Rahmen wurden jüngst acht Fahrzeuge der Stiftung Historische Appenzeller Bahnen als Teil des beweglichen Kulturerbes unter Schutz gestellt.³⁹

Weiter haben z. B. die Kantone Freiburg und Wallis rechtliche Grundlagen im Bereich Kulturerbe erlassen. Dabei wird im Kanton Freiburg das immaterielle Kulturerbe aufgeführt.⁴⁰ Der Kanton Wallis agiert auf breiterer Ebene und regelt die Bewahrung des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes.⁴¹

3.2 Das Kulturerbe in Appenzell Ausserrhoden

Das kulturelle Erbe des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist vielfältig. Obschon das Appenzellerland bis ins frühe Mittelalter fast unbesiedelt blieb, weist es archäologische Befunde⁴² und Fundobjekte auf⁴³. Als wichtiges Beispiel dafür stehen die Rosenberg bei Herisau⁴⁴ oder der bei Bauarbeiten nur bruchstückhaft dokumentierte Friedhof in Urnäsch⁴⁵; kürzlich wurde eine Pfeilspitze als erster bronzezeitlicher Fund beim Staatsarchiv abgegeben⁴⁶. Als Kulturerbe lassen sich weiter Baudenkmäler wie die Steinpaläste der Textilhandelsfamilie Zellweger in Trogen oder das Rutenkaminhaus im Schwänberg bezeichnen⁴⁷. Ensembles oder Einzelobjekte aus den kulturhistorischen Museumssammlungen wie beispielsweise die Gaiser Wände von 1598 sind ebenfalls Teil des Kulturerbes. Auch Kulturgut aus der Neuzeit gehört dazu, genannt sei hier exemplarisch das historische Firmenarchiv der SEFAR⁴⁸. Die Kantonsbibliothek ihrerseits besitzt als einmalige Kulturobjekte die erste Appenzeller Chronik von Bartholomäus Anhorn (1566–1640) oder das Quodlibet von Johann Caspar Füssli, ein Trompe-l'Œil - Gemälde, um 1757, mit den Porträts des Zürcher Freundeskreises von Laurenz Zellweger. In Ihren Beständen bewahrt sie Publikationen von und über Appenzell Ausserrhoden seit der frühen Neuzeit, darunter Perlen, die im Handbuch der historischen Buchbestände in der Schweiz erwähnt sind.⁴⁹ Die Kantonsbibliothek verwaltet zudem die Kunstsammlung des Kantons Appenzell Ausserrhoden⁵⁰. Das Staatsarchiv weist seinen Gesamtbestand als Kulturerbe aus.

³⁸ [Kulturerbeverzeichnis des Kantons St.Gallen \(sg.ch\)](#) (abgerufen am 20.7.2023).

³⁹ Einladungskarte zur Übergabe der Kulturerbe-Plakette vom 17.8.2023.

⁴⁰ [SGF 480.21 - Verordnung über das immaterielle Kulturerbe - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#).

⁴¹ [SGS 440.102 - Reglement über die Bewahrung des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes - Kanton Wallis - Erlass-Sammlung \(vs.ch\)](#).

⁴² Ein Befund im archäologischen Sinne sind die bei einer archäologischen Ausgrabung beobachtbaren oder messbaren Fundumstände, also der Fundkontext. Dieser ist in der Regel dem unbeweglichen Kulturgut zuzuordnen, während die Fundobjekte bewegliches Gut sind.

⁴³ Alissa Cuipers, Valentin Homberger, Fundstelleninventar Kanton Appenzell Ausserrhoden (Abschlussbericht), ausgeführt im Auftrag des Staatsarchivs Appenzell Ausserrhoden, Dez. 2019.

⁴⁴ Die Meldestelle für archäologische und paläontologische Funde auf Ausserrhoder Gebiet ist zur Zeit das Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden. Das Staatsarchiv hat zwar ein Fundstelleninventar in Auftrag gegeben; es wurde aber vom Regierungsrat noch nicht nur zur Kenntnis genommen, und eine archäologische Zonierung ist folglich noch nicht in Kraft.

⁴⁵ [Ausserrhoden hat kein Geld für historischen Grabfund: Urnäscher Knochen bleiben in der Erde liegen \(tagblatt.ch\)](#) (abgerufen am 30.10.2023).

⁴⁶ [Eine kleine Pfeilspitze: Erster bronzezeitlicher Fund im Kanton Appenzell Ausserrhoden | FM1Today](#) (abgerufen am 30.10.2023).

⁴⁷ Siehe Liste der geschützten Objekte im Kanton Appenzell Ausserrhoden "Revision KGS-Inventar 2021: Kantonsliste Kanton AR (Stand: 1.1.2023)" zugänglich via [KGS-Inventar \(admin.ch\)](#).

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ [Zentralbibliothek Zürich - Handbuch der historischen Buchbestände in der Schweiz \(uzh.ch\)](#) (abgerufen am 26.10.2023).

⁵⁰ [BGS 421.15 - Verordnung über die Kantonsbibliothek - Kanton Appenzell Ausserrhoden](#), Art. 3, Abs. 1. Die Werke der kantonalen Kunstsammlung werden in öffentlichen und halböffentlichen Räumen der Verwaltung und neuerdings per Vereinbarung im Zeughaus Teufen ausgestellt und vermittelt.



Die Kulturlandschaft von Appenzell Ausserrhoden ist zudem besonders durch die Streusiedlung geprägt. Die Orts- und Landschaftsbilder sowie typische Bautypen tragen massgeblich zur Identität bei. Der Kanton weist einen im Vergleich zur restlichen Schweiz hohen Anteil an Gebäuden auf, die vor 1919 erstellt worden sind.⁵¹ Diese historischen Gebäude sind prägend für die Ortsbilder, Dorfkerne und Weiler.

Geprägt wird der Kanton Appenzell Ausserrhoden kulturell vor allem durch ein aussergewöhnlich vielfältiges und lebendiges Brauchtum; zu erwähnen sind hier das Silvesterchlausen oder die Volksmusik rund um den Alpstein⁵². Überhaupt sind das immaterielle Kulturerbe und die damit verbundene Sachkultur ein Schwerpunkt des hiesigen Kulturerbes; es ist sehr ländlich ausgerichtet und findet vorab in den Dörfern und häufig im privaten Rahmen statt.

Im Gegensatz zu anderen Schweizer Kantonen wie St. Gallen mit dem Stiftsbezirk, Graubünden mit der Rhätischen Bahn und dem Benediktinerinnenkloster St. Johann in Müstair oder das Waadtland mit dem Lavaux besitzt der Kanton Appenzell Ausserrhoden kein Weltkulturerbe, das heisst "Denkmäler, Ensembles und Stätten sowie Naturgebilde, geologische und physiographische Erscheinungsformen und Naturstätten von aussergewöhnlichem universellen Wert, deren Erfassung, Schutz und Erhaltung durch die Vertragsstaaten nach der Welterbekonvention von der UNESCO unterstützt werden."⁵³ Die "Alpsaison", welche auch in Appenzell Ausserrhoden gepflegt wird, kandidiert derzeit jedoch für die Aufnahme in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit⁵⁴.

Spektakuläre Verluste von Kulturgut durch Entwendung oder Zerstörung sind in Appenzell Ausserrhoden – im Gegensatz zu St. Gallen – nicht bekannt. Der Fall der "Appenzeller Sammlung" von Bruno Bischofberger⁵⁵, die 1977 von einigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik von Appenzell Ausserrhoden angekauft und in die Stiftung für Appenzellische Volkskunde überführt wurde, damit die historisch bedeutenden Objekte nicht in alle Welt zerstreut werden, zeigt jedoch, dass auch hierzulande Anstrengungen unternommen werden, das regionale Kulturerbe zusammen- und im Kanton zu behalten. Da es keine gesetzliche Regelung gibt, geschieht dies im Bereich des Sachgutes vorwiegend auf Initiative und mit Unterstützung von Privatpersonen und -institutionen.

3.2.1 Für Kulturgut/Kulturerbe zuständige Trägerschaften

Im Folgenden sind die wichtigsten Akteurinnen und Akteure in Bezug auf die bedeutendsten Kulturgüter in Appenzell Ausserrhoden zusammengestellt.

3.2.1.1 Kantonale Einrichtungen zur Kulturerhaltung⁵⁶

- Staatsarchiv⁵⁷
- Kantonsbibliothek⁵⁸
- Fachstelle Denkmalpflege⁵⁹

⁵¹ Wobei dieser Bestand erst ab 1919 systematisch erfasst wurde, [Gebäude- und Wohnungsstatistik 2022 | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#) (abgerufen am 30.10.2023).

⁵² Siehe die Liste der lebendigen Traditionen im Kanton Appenzell Ausserrhoden <https://www.lebendige-traditionen.ch/tradition/de/home/kantone/appenzell-ausserrhoden.html> (abgerufen am 21.7.2023).

⁵³ [SR 0.451.41 - Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt.](#)

⁵⁴ [Die Alpsaison kandidiert für die Liste des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO](#) (abgerufen am 21.7.2023) und [Obacht Kultur](#), das Kulturblatt von Appenzell Ausserrhoden, no 42, 2022/1, [20220428_obacht42_web.pdf](#) (abgerufen am 21.7.2023), S. 46.

⁵⁵ Siehe Marcel Zünd: Über das Sammeln von Sammlungen, in [Obacht Kultur](#), no 31, 2018, S. 35; https://www.obacht.ch/fileadmin/obacht/ausgaben/31/obacht31_2_18.pdf (abgerufen am 21.7.2023).

⁵⁶ [bGS 420.1 - Kulturförderungsgesetz - Kanton Appenzell Ausserrhoden](#), (KFG) Art. 3, Abs. 1.

⁵⁷ [bGS 421.10 - Archivgesetz - Kanton Appenzell Ausserrhoden](#), Art. 2, Abs. 2.

⁵⁸ [bGS 421.15 - Verordnung über die Kantonsbibliothek - Kanton Appenzell Ausserrhoden](#), Art. 3.

⁵⁹ [bGS 111.1 - Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. - Kanton Appenzell Ausserrhoden](#), Art. 30, Abs. 1; [bGS 721.1 - Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht - Kanton Appenzell Ausserrhoden](#), Art. 5, Abs 1 c; [bGS 721.12 - Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen - Kanton Appenzell Ausserrhoden](#); [bGS 721.11 - Bauverordnung - Kanton Appenzell Ausserrhoden](#).



- Fachstelle für Kulturförderung⁶⁰

3.2.1.2 Teilweise kantonal unterstützte Trägerschaften⁶¹

- Museen von mindestens regionaler Bedeutung⁶² (Museum Herisau, Appenzeller Volkskunde-Museum Stein, Appenzeller Brauchtums-Museum Urnäsch, Henry-Dunant-Museum Heiden, Museum für Lebensgeschichten Speicher, Zeughaus Teufen)
- Stiftung für Appenzellische Volkskunde
- Heimatschutz Appenzell Ausserrhoden⁶³
- Roothuus Gonten – Zentrum für Toggenburger und Appenzeller Volksmusik (musikalisches Kulturerbe, von AR, AI und SG unterstützt)⁶⁴

3.2.1.3 Kommunal unterstützte Institutionen

- Museen von kommunaler Bedeutung (teilweise durch Gemeinde unterstützt: Museum Heiden, Museum Gais, Museum Wolfhalden)

3.2.1.4 Private Trägerschaften oder besondere Kommissionen/Gesellschaften⁶⁵, auf der Liste der lebendigen Traditionen aufgeführt

- Appenzeller Alpfahrt
- Appenzeller Witz und Satire
- Bauernmalerei rund um den Säntis
- Lesegesellschaften und Dorfaktivitäten
- Naturheilkunde
- Silversterchlausen
- Senntumsschnitzerei
- Volksmusikpraxis und Naturjodel

3.2.2 Weitere lebendige Traditionen, ohne offizielle Trägerschaften, in losen Vereinigungen ohne Tagsatzungen geführt, ohne besonderen Schutz oder private Trägerschaften

- Alpstobete
- Gidio Hosestoss
- Hackbrettbau
- Friedensarbeit im Appenzeller Vorderland
- Ostermontagsfeier in Wald
- Sennenhandwerk
- Urnäscher Bloch (mit Buebebloch)
- Holzbau

"Zusätzlich engagieren sich weitere private Trägerschaften wie die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft, der Appenzellische Chorverband oder die Lesegesellschaften für den Erhalt von immateriellem Kulturerbe im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Die Naturärzte Vereinigung der Schweiz NVS hat ihren Sitz in Herisau."⁶⁶

3.2.3 Lebendige, nicht gelistete oder geschützte Traditionen, mit eigenen Trägerschaften

Im Appenzeller Vorderland kommen zwei Aktivitäten vor, die an der Schnittstelle zum Sport liegen. Sie sind für diese Gegend bezeichnend bzw. haben eine gewisse Beständigkeit gezeigt oder entwickelt. Einerseits sind es die

⁶⁰ KFG Art. 3, Abs. 1, vgl. oben.

⁶¹ KFG Art. 4, Abs. 1, vgl. oben.

⁶² [420.11 - Kulturförderungsverordnung Appenzell Ausserrhoden](#) KfV Art. 3.

⁶³ KfV Art. 5, vgl. oben.; [Heimatschutz Appenzell Ausserrhoden](#) (abgerufen am 21.7.2023).

⁶⁴ KfV Art. 6; [AKTUELL \(roothuus-gonten.ch\)](#) (abgerufen am 21.7.2023).

⁶⁵ Gemäss Liste [Lebendige Traditionen Appenzell Ausserrhoden](#) (abgerufen am 21.7.2023).

⁶⁶ [Appenzell Ausserrhoden \(lebendige-traditionen.ch\)](#) (abgerufen am 30.10.2023).



Zimmerschützen: Es geht dabei um ein Präzisionsschiessen in einem Innenraum (auf neun Meter Distanz, mit einem Stutzen, auf einer besonderen Anlage, oft in einem Restaurant) stattfindet. Früher im Vorderland sehr verbreitet, sind heute nur noch einige dieser Anlagen in Betrieb. Nebst der sportlichen Herausforderung haben die Zimmerschützenvereine seit jeher eine ausgeprägt soziale Funktion: Es ging und geht immer auch um Unterhaltung und Geselligkeit an langen Winterabenden. Heute existieren dafür noch folgende Trägerschaften:

- Zimmer Schützen Grub
- Zimmerschützen Mohren Reute
- Zimmerschützen Robach Rehetobel
- Zimmerschützen Speicher
- Zimmerschützen Wald
- Zimmerschützen Walzenhausen
- Zimmerschützen Tanne Wolfhalden
- Zimmerschützen Aussertobel Wolfhalden

Andererseits hat der nostalgische Wintersport des Fassdauben-Fahrens (auf gerundeten, kantenlosen Brettern eine präparierte Schneepiste Hinunterfahren) in Appenzell Ausserrhoden, aber auch in den Kantonen St.Gallen, Graubünden oder im Zürcher Oberland mittlerweile eine gewisse Anhängerschaft gefunden; seit mehreren Jahrzehnten findet ein Fassdauben-Rennen in Lachen-Walzenhausen, sofern die Schneeverhältnisse es zulassen. Die Verantwortlichen des jährlichen Rennens sind vereint im

- Fassdaubenclub Lachen-Walzenhausen

Besonders stark in der Bevölkerung verankert und entsprechend mit viel freiwilligem Engagement geführt und betreiben werden die Skigebiete bzw. Kleinskilifte, acht an der Zahl in Appenzell Ausserrhoden. Sie werden teilweise von Aktiengesellschaften und mit finanzieller Unterstützung der Gemeinden geführt.

3.2.4 Einzelpersonen, die materielles und immaterielle Kulturerbe pflegen und vermitteln

Zahlreiche private Akteure und Akteurinnen tragen zur Erhaltung von Wissen über traditionelles Handwerk und lokale Traditionen bei. Sie hier alle aufzuzählen, ist nicht möglich; einige werden in der Liste der Lebendigen Traditionen namentlich erwähnt. Hier genannt werden einige typische Vertretende der verschiedenen Handwerkstraditionen:

- Peter Preisig, Schellenchmied, Herisau
- Werner Alder, Hackbrettbauer, Herisau
- Christine Schläpfer, Handweberin, Trogen, Helen Niederer, Handweberin, Bühler, sowie die Weberinnen und Stickerinnen im Volkskunde-Museum Stein Barbara Philipona, Rianna Krieg, Monika Bollhalder, Ruth von Allmen und Marcel Isenring

- Das Appenzeller Brauchtummuseum hat 2020 mehrere Handwerker filmisch porträtiert (Kamera Otto Lagger, Schnitt Walter Frick): Ernst Keller aus Urnäsch (Chlausen-Masken-Hersteller) und Andreas Zeller aus Trogen (Lederarbeiten für die Chlausen) sowie den Chüeli-Schnitzer Walter Frick aus Urnäsch, den Sennensattler Niklaus Frehner aus Urnäsch, den Weissküfer Hans Reifler aus Hundwil, den Schindelmacher Werner Altherr aus Urnäsch, die Geel-Hose-Schneiderin Vreni Forster aus Stein sowie den Silberschmied Erich Wenk aus Speicher.

Ferner gibt es Privatpersonen, die umfangreiche Sammlungen besitzen, beispielweise die Spielzeugsammlung von Gabriela Gloor aus Wald/AR, die Kunstsammlung von Otto Bruderer in Waldstatt oder die kulturhistorische Sammlung von Karl Züberbühler in Speicher. Auch grossformatige, mehr oder weniger für Appenzell Ausserrhoden typische, technische Objekte werden von Privaten gesammelt, genannt seien hier das Bucker Museum Teufen (Flugzeuge), das Segelflug-Museum Trogen oder das Traktoren-Museum Rehetobel.



3.2.5 Private Trägerschaften von in der Bevölkerung aktiv ausgeführten kulturellen und anderen Tätigkeiten oder von Teilhabe daran (ohne Anspruch auf den Status von kulturellem Erbe)

Neben in Imkervereinen, Viehzüchtervereinen, Gewerbe- und Sportvereinen sind in Appenzell Ausserrhoden auch zahlreiche Menschen aktiv in Vereinen organisiert, die sich mit lokalem, vorwiegend immateriellem Kulturgut beschäftigen oder es ausüben. Vor allem musikalische Laien-Aktivitäten sind weit verbreitet; so zählen die zwanzig Ausserrhoder Gemeinden 35 Vereine im instrumentalen Bereich und 37 Chöre aller Art (eine Zusammenstellung der entsprechenden Vereine siehe Anhang 2).

3.2.6 Koordination durch die öffentliche Hand

Bezeichnend für das Kulturerbe in Appenzell Ausserrhoden ist, dass die Aktivitäten der unterschiedlichen genannten Institutionen und Trägerschaften auf keiner gemeinsamen, einheitlichen oder aufeinander abgestimmten rechtlichen Grundlage zum Schutz und Erhalt des Kulturerbes basieren. Ganz abgesehen davon, dass nicht definiert ist, was überhaupt als Kulturerbe zu betrachten ist. Während für Objekte aus dem Bereich der Baukultur, für Publikationen sowie für die Unterlagen des Staatwesens das Sammeln, Erhalten und Zugänglichmachen gesetzlich vorgeschrieben sind und im Bereich der Denkmalpflege auch das gebaute Kulturerbe gesetzlich geschützt wird, besteht für das kulturhistorische Sach-Kulturgut wie Gebrauchs- oder Alltagsgegenstände kein solcher Gesetzesauftrag; es gibt keine eigene kantonale Institution dafür, also beispielsweise kein kantonales kulturhistorisches oder Kunstmuseum. Die entsprechenden Funktionen nehmen rund 15 kleinere bis mittlere eigenständige kulturhistorische Museen wahr – teilweise mit finanzieller Unterstützung durch den Kanton, teilweise durch die Gemeinde. Die gesetzlich ungleiche Handhabung von verschiedenen kulturellen Kulturerbe-Kategorien ist historisch gewachsen und unter anderem eine Folge der ausgeprägten Gemeindeautonomie. Während über Jahrhunderte die "jeweilige ökonomische Elite stets die massgeblichen Politiker stellten", brachten ab 1750, "getragen vom Gedankengut der Aufklärung und nach dem Vorbild ökonomischer Patrioten [...] Angehörige des neuen ländlichen Bürgertums Bewegung ins öffentliche Leben.[...] Dazu gehörten einerseits Unternehmungen zur Förderung des Strassen-, Schul-, Militär- und Armenwesens, andererseits kulturelle Initiativen".⁶⁷ So entstand auf diesem Weg beispielsweise die Kantonsbibliothek in den 1820er-Jahren als Gemeindebibliothek Trogen und wurde erst 1896 kantonal. Ein weiteres Beispiel ist das Museum Heiden. Dieses wurde 1874 auf privaten Anstoss hin gegründet. Viele Museen können jedoch in Anbetracht ihrer angewachsenen Sammlungen und den hohen Anforderungen an den Schutz ihrer Objekte den längerfristigen Erhalt des Sach-Kulturgutes nicht garantieren.⁶⁸

⁶⁷ Peter Witschi: "Appenzell Ausserrhoden", in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 25.10.2019, [Eintrag HLS Appenzell Ausserrhoden](#) (abgerufen am 21.7.2023).

⁶⁸ Siehe Ergebnisse der Umfrage zu den Museumsdepots im Kanton Appenzell Ausserrhoden; Anhang 4 in: Amt für Kultur Appenzell Ausserrhoden, Schlussbericht "Vorstudie TP1 'Kristall' - ein kantonales Museum Appenzell Ausserrhoden, Dezember 2021.



4 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

Die gesetzlichen Grundlagen zum Umgang mit dem Kulturerbe sind nicht in einer einzigen Vorlage geregelt. Das Kulturerbe ist zudem Gegenstand verschiedener internationaler Konventionen und findet in mehreren eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen Eingang.

In der internationalen Rechtssetzung nehmen im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern die Konventionen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) sowie des Europarates eine wichtige Rolle ein. Bestimmungen aus Konventionen, welche die Schweiz ratifiziert hat und die für den Bereich des Kulturguts von Bedeutung sind, werden ausführlicher in Anhang 1 dargestellt. Für das grundlegenden Verständnis soll an dieser Stelle lediglich summarisch umrissen werden, welche Konventionen welchen Bereich abdecken und für Appenzell Ausserrhoden von Bedeutung sind.

Die 2005 erstellte und 2019 von der Schweiz ratifizierte **Faro-Konvention**⁶⁹ betont die wichtigen Aspekte des Kulturerbes im Hinblick auf Menschenrechte und Demokratie. Sie fördert ein besseres Verständnis von Kulturerbe, dessen Beziehung zu Gemeinschaften und Gesellschaft und fordert die Bürger und Bürgerinnen dazu auf, die Bedeutung von Kulturgütern und -stätten über die Werte, die sie mit ihnen verbinden, zu erkennen. Die Faro-Konvention bietet einen Rahmen für die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in Entscheidungs- und Managementprozesse im Bereich Kulturerbe, in welchem unterschiedliche Akteure wirken.

Die **UNESCO-Konvention 1970**⁷⁰ ist ein multilateraler Staatsvertrag zum Schutz des beweglichen kulturellen Erbes. Als kulturelles Erbe eines Staates gilt nach Art. 4 Kulturgut, das im Gebiet des Staates hergestellt oder gefunden wurde, das von einem Staatsangehörigen geschaffen wurde, das der Staat geschenkt erhalten oder rechtmässig gekauft hat. Dass nach Art. 69 Abs. 1 der Bundesverfassung die Kulturhoheit bei den Kantonen liegt, ist die Umsetzung der Konventionsverpflichtungen. So sind etwa Führung eines Kulturgüterinventars, die Bestimmung von archäologischen Schutzzonen, Regelung der Ausfuhr und Erwerbsregeln für Museen Sache der Kantone.

Die **UNESCO-Konvention von 2008**⁷¹ ist ein Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes; die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, günstige Rahmenbedingungen für die Praxis und Überlieferung zu schaffen, die Träger anzuerkennen und unter anderem die "Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit" zu schaffen.

Die **Malta-Konvention von 1992**⁷² regelt den Umgang mit dem archäologischen Erbe, insbesondere den Schutz durch Inventare und Forschung.

Das Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa (die so genannte **Granada-Konvention**) vom 3. Oktober 1985⁷³ regelt den Umgang mit dem baukulturellen Erbe, insbesondere anerkennt sie die Bedeutung des baugeschichtlichen Erbes als einen konstituierenden Teil der europäischen Kultur.

⁶⁹ [SR 0.440.2 - Rahmenübereinkommen vom 27. Oktober 2005 des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft; Faro-Konvention.](#)

⁷⁰ [SR 0.444.1 - Übereinkommen vom 14. November 1970 über die Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut.](#)

⁷¹ [SR 0.440.8 - Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.](#)

⁷² [SR 0.440.5 - Europäisches Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes.](#)

⁷³ [SR 0.440.4 - Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa \(admin.ch\).](#)



4.1 National⁷⁴

4.1.1 Verfassungsrecht

Die Kompetenzen im Bereich der beweglichen Kulturgüter sind geteilt: die Regelung von Ausfuhr und Schutz fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone, die Regelung der Einfuhr von Kulturgütern ist Sache des Bundes. Eine Ausnahme bilden Massnahmen, die Objekte aus den Sammlungen des Bundes und Kulturgüter von gesamtschweizerischer Bedeutung betreffen. Diese unterliegen dem Bundesrecht (Art. 69 Abs. 2 Bundesverfassung [BV]).⁷⁵

Bei den unbeweglichen Kulturgütern, die dem Bereich Natur- und Heimatschutz zugeordnet sind, liegt die Verantwortung bei den Kantonen (Art. 78 Abs. 1 BV). Der Bund kann jedoch Bestrebungen unterstützen und nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die entsprechenden Anliegen und trägt zum Erhalt von Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern bei, resp. erhält sie ungeschmälert, wenn es das öffentliche Interesse gebietet (Art. 78 Abs. 2f BV).

4.1.2 Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG)⁷⁶

Das KGTG regelt die Einfuhr von Kulturgut in die Schweiz, seine Durch- und Ausfuhr sowie seine Rückführung aus der Schweiz (SR 444.1, Abs. 1). Es soll zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit beitragen und Diebstahl, Plünderung und illegale Einfuhr- und Ausfuhr von Kulturgut verhindern.

Das (bewegliche) Kulturgut wird dabei, als ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Beispielskategorien nach Art. 1 UNESCO-Konvention 1970 angehört, definiert (Art. 2 Abs. 1 KGTG).

Kulturgüter im Eigentum des Bundes, die von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe sind, werden im Bundesverzeichnis eingetragen (Art. 3 KGTG). Dies bewirkt, dass Kulturgut weder erstanden noch gutgläubig erworben werden kann, der Herausgabeanspruch nicht verjährt und die definitive Ausfuhr des Kulturguts aus der Schweiz verboten ist. Um kantonale Kulturgüter vor der Ausfuhr ins Ausland zu schützen, können die Kantone ihr Verzeichnis der bedeutenden Kulturgüter, deren Ausfuhr bewilligungspflichtig oder verboten ist, mit der Datenbank des Bundes verbinden (Art. 4 Abs. 1 KGTG; Art. 2 Abs. 1 eidgenössische Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer SR 444.11). Die temporäre Ausfuhr eines im Bundesverzeichnis erfassten Kulturguts aus der Schweiz ist bewilligungspflichtig (Art. 5 KGTG).

Die Kriterien für die Aufnahme von beweglichen Kulturgütern, die sich im Eigentum des Bundes befinden, in das Kulturgüterverzeichnis des Bundes werden in der eidgenössischen Verordnung über das Kulturgüterverzeichnis des Bundes (SR 444.12; abgekürzt KGVV) geregelt. Damit verbunden ist auch das Verfahren zur Eintragung und zur Löschung von Einträgen aus dem Kulturgüterverzeichnis (Art. 1 KGVV). Von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe ist ein bewegliches Kulturgut, das wenigstens eines der folgenden Kriterien erfüllt: künstlerische, kunsthistorische oder kunstwissenschaftliche Bedeutung; Einzigartigkeit oder relative Seltenheit, kunsthandwerklicher Wert; ikonographische Bedeutung; historische Bedeutung; Bedeutung im Kontext einer Sammlung; materieller Wert (Art. 2 KGVV).

4.1.3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)⁷⁷

In Bezug auf archäologische Objekte ist auf Art. 724 ZGB (SR 210) hinzuweisen. Dieses besagt, dass herrenlose Naturkörper von wissenschaftlichem Wert im Eigentum des Kantons sind, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind (Art. 724 Abs. 1 ZGB). Weiter können solche Sachen ohne Genehmigung der zuständigen kantonalen

⁷⁴ Die folgende Zusammenstellung bis und mit Kapitel 4.1.4 stützt sich grösstenteils auf die Botschaft und dem Entwurf der Regierung des Kantons St. Gallen zum Kulturerbe-gesetz vom 20. Dezember 2016, S. 7ff.

⁷⁵ [SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999.](#)

⁷⁶ [SR 444.1 - Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über den internationalen Kulturgütertransfer \(Kulturgütertransfergesetz, KGTG\).](#)

⁷⁷ [SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.](#)



Behörde nicht veräussert werden. Sie können weder ersonnen noch gutgläubig erworben werden. Ein Herausgabeanspruch verjährt nicht (Art. 724 Abs. 1bis ZGB). Zudem hat die Eigentümerschaft, auf deren Grundstück solche Gegenstände aufgefunden werden, eine Ausgrabung gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten (Art. 724 Abs. 2 ZGB).

4.1.4 Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG)⁷⁸

Das KGSG (SR 520.3) regelt Massnahmen zum Schutz bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (Erdbeben, Stürme, Überschwemmungen, Grossbrände usw.) und die diesbezüglichen Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen. Kantone haben dabei die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter, die im Fall eines bewaffneten Konflikts, einer Katastrophe oder einer Notlage geschützt werden müssen, zu bezeichnen, von besonders schutzwürdigen Kulturgütern Sicherstellungsdokumentationen zu erstellen, Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer, Gebäudeeinsturz, Wasser, Erdbeben und weitere spezifische Gefahren zu planen und Kulturgüterschutzspezialisten des Zivilschutzes auszubilden. Zudem können die Kantone Kulturgüterschutzräume bereitstellen und Personal kultureller Institutionen im Bereich des Kulturgüterschutzes ausbilden (Art. 5 KGSG). Die zuständigen Behörden haben insbesondere alle zivilen Schutzmassnahmen materieller und organisatorischer Art zu treffen, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, einer Katastrophe oder einer Notlage auf Kulturgüter zu verhindern oder zu mildern (Art. 6 Abs. 2 KGSG).

4.1.5 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)⁷⁹

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 detailliert im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes die Art. 78 Abs. 2–5 der Bundesverfassung. Zweck ist Schonung, Schutz, Erhalt und Pflege von heimatlichem Landschafts- und Ortsbild, geschichtlicher Stätten und Kulturdenkmäler des Landes. Ebenfalls sollen die Kantone bei der Erfüllung ihrer entsprechender Aufgaben unterstützt werden, und die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich des Heimatschutzes und der Denkmalpflege soll gefördert werden (Art. 1 NHG).

Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung; er kann sich auf bestehende Inventare von staatlichen Institutionen und von Organisationen stützen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind. Die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze sind in den Inventaren darzulegen (Art. 5 NHG). Die so inventarisierten Objekte nationaler Bedeutung sind ungeschmälert zu erhalten. Davon kann nur abgewichen werden, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 NHG).

Weiter regelt das NHG im 2. Abschnitt die entsprechenden Finanzhilfen mit welchen Schutz- und Unterhaltmassnahmen an entsprechenden Objekten bezuschusst werden.

4.2 Kantonal

In Appenzell Ausserrhoden gibt es keine einheitliche gesetzliche Grundlage zum Kulturerbe wie beispielsweise ein Kulturerbegesetz in St. Gallen. Es sind zurzeit – mit Ausnahme der Totalrevision der Kantonsverfassung und der Abstimmung über die Gemeindestrukturen – keine kantonalen Gesetze bzw. Geschäfte mit Bezug zum Kulturerbe in Behandlung. Die folgenden Auszüge geben Stellen aus kantonalen Gesetzen und Verordnungen wieder, in welchen das Kulturerbe direkt oder indirekt Erwähnung findet. Berücksichtigt werden auch die Grundlagen für die

⁷⁸ [SR 520.3 - Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen \(KGSG\).](#)

⁷⁹ [SR 451 - Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz \(NHG\) \(admin.ch\).](#)



kulturellen Einrichtungen des Kantons (Kantonsbibliothek, Staatsarchiv, Fachstelle für Denkmalpflege), die mit dem Kulturerbe betraut sind.

4.2.1 Kantonsverfassung Appenzell Ausserrhoden⁸⁰

Das "Kulturerbe" wird in der aktuellen Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden (bGS 111.1, nachfolgend KV) nicht explizit erwähnt⁸¹, aber verschiedene Bereiche, in welchen Schutz und Pflege geboten sind, unter Denkmalpflege und Landschaftsschutz (Art. 30 Abs. 1 KV) benannt: "Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder, Kulturgüter und Naturdenkmäler." Bei den Aufgaben des Kantons im Bereich Kultur wird das Kulturerbe nicht genannt (Art. 49 KV).

Im Entwurf zur neuen Kantonsverfassung hingegen ist – neben einer aktualisierten Formulierung zu Denkmalpflege und Landschaftsschutz (Art. 40 Abs. 2) – die Pflege des kulturellen Erbes explizit genannt (Art. 48).⁸²

4.2.2 Kulturförderungsgesetz⁸³ und Kulturförderungsverordnung⁸⁴

Im Grundsatz sollen Kanton und Gemeinden die kulturelle Vielfalt der Gegenwart fördern und das kulturelle Erbe pflegen (Art. 1 Abs. 1 Kulturförderungsverordnung bGS 420.1). Daraus gehen die drei Hauptaufgaben des Kantons und der Gemeinden hervor: Die Förderung des kulturellen Schaffens, die Kulturpflege und die Kulturvermittlung. Weiter setzen sich Kanton und Gemeinde für ein vielfältiges kulturelles Leben und eine lebendige Auseinandersetzung mit dem überlieferten Kulturgut ein. Der Begriff des "kulturellen Erbes" und des "Kulturguts" werden aber nicht weiter ausgeführt.

Die Kulturförderungsverordnung (bGS 420.11) schreibt die Voraussetzungen für wiederkehrende finanzielle Beiträge für Museen mit mindestens regionaler Bedeutung fest. Dabei wird ein professioneller Umgang mit deren Kulturgütern als Kriterium zur Beitragsvergabe hinzugezogen. Konkret sollen Sammlung (deren Bedeutung, Inventarisierung, Dokumentation) und Bewahrung (Konservierung, Pflege, Depot) beurteilt werden (Art. 3 Abs. 3 Kulturförderungsverordnung).

4.2.3 Archivgesetz⁸⁵

Das Archivgesetz (bGS 421.10) regelt die Sicherung von archivwürdigen Dokumenten, den Zugang zum kantonalen und kommunalen Archivgut sowie Organisation und Tätigkeit der Archive. Das Staatsarchiv und die Gemeindearchive dienen den legitimen Dokumentationsansprüchen der Behörden und den vielfältigen Informationsbedürfnissen der Allgemeinheit. Die Archivierung soll die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gewährleisten, eine authentische Überlieferung zur Geschichte von Kanton und Gemeinden dauerhaft sichern und kulturelles Erbe von Appenzell Ausserrhoden bewahren. Archivwürdig sind Dokumente, die auf Grund ihrer rechtlichen, administrativen, politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung für eine authentische Überlieferung wichtig sind (Artikel 1-3).

Das Staatsarchiv entscheidet abschliessend darüber, welche Dokumente es zur dauernden Aufbewahrung übernimmt (Art. 7 Abs. 1). Im Archivgesetz wird der Ausschluss der Verkehrsfähigkeit ausdrücklich festgehalten,

⁸⁰ [bGS 111.1 - Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. - Kanton Appenzell Ausserrhoden.](#)

⁸¹ Gesetzliche Regelungen eigens für ihr Kulturerbe haben folgende Kantone: [St.Gallen](#), [Wallis](#), [Waadt](#), [Aarau](#), [Jura](#).

⁸² [Entwurf der neuen Kantonsverfassung Regierungsrat, 1. Lesung des Regierungsrates, 20. Dezember 2022, Art. 40 Abs. 2 und Art. 48](#) (abgerufen am 4.9.2023).

⁸³ [bGS 420.1 - Kulturförderungsgesetz - Kanton Appenzell Ausserrhoden.](#)

⁸⁴ [bGS 420.11 - Kulturförderungsverordnung - Kanton Appenzell Ausserrhoden.](#)

⁸⁵ [bGS 421.10 - Archivgesetz - Kanton Appenzell Ausserrhoden - Erlass-Sammlung \(clex.ch\).](#)



Archivgut ist unveräusserliches kulturelles Erbe. Folglich können daran weder privates Eigentum noch andere dingliche Rechte begründet werden (Art. 9 Abs. 1).

4.2.4 Verordnung über die Kantonsbibliothek⁸⁶

Die Verordnung über die Kantonsbibliothek (bGS 421.15) beschreibt in Art. 2 den Auftrag der Kantonsbibliothek. Sie stellt einerseits in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv eine koordinierte dokumentarische Überlieferung für Appenzell Ausserrhoden sicher. Andererseits sorgt sie für die Bewahrung, die wissenschaftliche Bearbeitung und die Vermittlung des kulturellen Erbes.

4.2.5 Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht⁸⁷ und Bauverordnung⁸⁸

Das Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (bGS 721.1, nachfolgend Baugesetz) legt fest, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden dafür sorgen, dass die traditionellen Streusiedlungen, der appenzellische Haustyp sowie schützenswerte Ortsbilder und Kulturobjekte erhalten bleiben (Art. 5 Abs. 1 c). Weiter legt es im 6. Abschnitt die Grundlagen für den Natur-, Landschafts-, Kulturobjekt- und Ortsbildschutz (Art. 79 bis 89). Dabei werden sowohl schutzwürdige Gegenstände als auch entsprechende Zuständigkeiten bezeichnet. Weiter wird der Charakter der baukulturell wertvollen Zonen und Bauten definiert. Zudem werden die Instand- und Wiederherstellung und das Verfahren geregelt. In Art. 92 finden schliesslich die Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen Erwähnung. Diese werden von Kanton und Gemeinden nach Massgabe der kantonsrätlichen Verordnung geleistet. Dabei werden folgende Massnahmen gefördert: Unterhalt, Instandstellung und Erwerb von Kulturobjekten sowie Massnahmen im Interesse der Erhaltung geschützter Orts- und Landschaftsbilder (Art. 92 Abs. 1 a).

Art. 31-34 der Bauverordnung (bGS 721.11) benennen die verschiedenen Schutzinstrumente (Zonenpläne) für Natur-, Landschafts-, Kulturobjekt- und Ortsbildschutz.

4.2.6 Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen⁸⁹

Die kantonsrätliche Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen (bGS 721.12, nachfolgend Beitragsverordnung) regelt Geltungsbereich, Vollzug, Verfahren und Zuständigkeiten für die Ausrichtung von Beiträgen in den erwähnten Bereichen. Im Bereich der Denkmalpflege werden unterstützt: Unterhalt, Instandstellung und Erwerb von Kulturobjekten sowie Massnahmen im Interesse der Erhaltung geschützter Orts- und Landschaftsbilder; Unterhalt, Instandstellung und Erwerb von Grundstücken in Naturschutzscheiden sowie von Naturobjekten; Massnahmen im Interesse des ökologischen Ausgleichs; Erhaltung bedrohter Tier- und Pflanzenarten (Art. 3 Abs. 1). Bei der Beitragsbemessung sind der denkmalpflegerische Wert des Objektes für die Öffentlichkeit und die Interessen des Gesuchstellers an den vorgesehenen Massnahmen zu berücksichtigen (Art. 10).

Weiter wird in Art. 20 festgelegt, dass der Regierungsrat eine Fachstelle für Denkmalpflege bezeichnet, die einerseits eine Beratungstätigkeit ausübt und andererseits auch Inventarisierungs- und Forschungsarbeiten durchführt und die Öffentlichkeit im Bereich Denkmalpflege und Heimatschutz informiert.

4.2.7 Zivilschutzgesetz⁹⁰

Das Zivilschutzgesetz (bGS 511.2) regelt die Grundlagen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz, den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Art. 1). Dabei ist das Amt für Militär und

⁸⁶ [bGS 421.15 - Verordnung über die Kantonsbibliothek - Kanton Appenzell Ausserrhoden.](#)

⁸⁷ [bGS 721.1 - Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht - Kanton Appenzell Ausserrhoden.](#)

⁸⁸ [bGS 721.11 - Bauverordnung - Kanton Appenzell Ausserrhoden.](#)

⁸⁹ [bGS 721.12 - Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen - Kanton Appenzell Ausserrhoden.](#)

⁹⁰ [bGS 511.2 - Zivilschutzgesetz - Kanton Appenzell Ausserrhoden - Erlass-Sammlung \(clex.ch\).](#)



Bevölkerungsschutz, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist, zuständig für den Kulturgüterschutz (Art. 4 Abs. 2 h). Es arbeitet mit dem Staatsarchiv und der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege zusammen (Art. 14 Abs. 2) und stellt für die im kantonalen Besitz befindlichen beweglichen Kulturgüter die erforderlichen Schutzräume zur Verfügung (Art. 14 Abs. 3). Im Allgemeinen ist der Schutz der Kulturgüter durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen für die eigenen Güter Sache der Besitzerin oder des Besitzers (Art. 14 Abs. 1).

4.3 Zusätzlicher Regelungsbedarf

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden mehrere Teilaspekte des Kulturerbes regelt (vgl. Kap. 4.2). Allerdings gibt es auch verschiedene Verpflichtungen, denen bisher keine Rechnung getragen wurde. Im Bereich der internationalen Abkommen sind diese durch die kantonale Kulturhoheit (Art. 69 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101)) nachzuvollziehen.

Zu nennen sind hier der durch die Faro-Konvention 2005⁹¹ geforderte Einbezug der Gesellschaft bei der Definition von Kulturerbe. Dieser ist unter anderem bei den lebendigen Traditionen von Bedeutung. Dort ist in Nachvollzug der UNESCO-Konvention 2008⁹² der Bund für die Umsetzung und Finanzierung gewisser spezifischer Vertragsbestimmungen von gesamtschweizerischer Tragweite verantwortlich. Die Kantone sind für die Identifikation und Inventarisierung der lebendigen Traditionen aus ihrem Gebiet zuständig. Allerdings wird das immaterielle Kulturgut in den Rechtsgrundlagen von Appenzell Ausserrhoden bislang nicht berücksichtigt.

Gemäss der UNESCO-Konvention 1970⁹³ ist die Umsetzung der folgenden Konventionsverpflichtungen Sache der Kantone: Führen eines Kulturgutinventars, Schutz von archäologischen Zonen, Regelung der Ausfuhr von Kulturgut, Verhinderung von Erwerb von widerrechtlich ausgeführtem Kulturgut seitens Museen. Das Kulturgutinventar ist als einzige der genannten Pflichten in Ansätzen durch die kantonalen Kulturerbeinstitutionen und die vom Kanton initiierte Museumsdatenbank vorhanden. Allerdings ist dieses nur im Staatsarchiv gesetzlich entsprechend geregelt.

Weiter fällt die Regelung von Ausfuhr und Schutz von beweglichem Kulturgut in die Hoheit der Kantone (Art. 69 Abs. 1 Bundesverfassung). Um dies zu gewährleisten müsste seitens Kanton zuerst eine Definition erfolgen, was das bewegliche Kulturgut von kantonalen Bedeutung überhaupt umfasst. Ebenso hat der Schutz der unbeweglichen Kulturgüter durch den Kanton zu erfolgen (Art. 78 Abs. 1 Bundesverfassung). Diese werden durch die Gesetzgebung im Bereich Bau/Denkmalpflege bereits partiell definiert und geschützt. Für archäologische Stätten fehlen hingegen – auch mit Blick auf Art. 724 ZGB – entsprechende Grundlagen.

⁹¹ Vgl. Anhang 1.

⁹² Vgl. Anhang 1.

⁹³ Vgl. Anhang 1.



5 Bisherige Aktivitäten im Einflussbereich der kantonalen Verwaltung Appenzel Ausserrhoden

Der Kanton führt drei eigene Kulturerbe-Institutionen: Denkmalpflege, Kantonsbibliothek und Staatsarchiv. Dem Amt für Kultur sind zwei davon angegliedert, die Denkmalpflege und die Kantonsbibliothek. Das Staatsarchiv ist eine eigene Amtsstelle und Teil der Kantonskanzlei. Allen drei obliegt gemäss gesetzlichem Auftrag die Sammlung, Erschliessung, Pflege, Erforschung und Vermittlung des ausserrhodischen Kulturgutes und die Erhaltung und Pflege der baulichen Zeugnisse, der geschützten Objekte und Ortsbilder sowie Beratung bei der Weiterentwicklung der Baukultur. Infolgedessen sind bei den entsprechenden Ämtern verschiedene Projekte im Bereich Kulturgut mit unterschiedlichen Schwerpunkten angesiedelt.

5.1 Eigene Kulturerbe-Institutionen

5.1.1 Denkmalpflege

Die Aufgabe der Denkmalpflege ist es, den qualitativ gestalteten und gebauten Lebensraum zu erhalten und zu fördern. Die historischen Eigenschaften von Gebäuden und dem Landschaftsbild sollen auch unter sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen ablesbar bleiben und als Grundlage für die baukulturelle Kontinuität und Entwicklung dienen. Als Prämisse gilt dabei "Erhalt durch Nutzung". In der Praxis bietet die Denkmalpflege Beratung, beurteilt Baugesuche, gewährt Beiträge an denkmalpflegerrelevante Mehrkosten beim Unterhalt von geschützten Bauten (Beitragsverordnung bGS 721.12) und beurteilt mit der Kommission für Denkmalpflege die Schutzwürdigkeit von Bauten. Als Grundlage dafür gehören bauhistorische Forschung und Dokumentation ebenfalls zu den Kernaufgaben der Denkmalpflege. Ab 2024 wird der Fachbereich Archäologie und Paläontologie vom Staatsarchiv zur Denkmalpflege übergehen und dort mittelfristig als eigene Fachstelle geführt (RRB-2022-420).

5.1.2 Kantonsbibliothek

Die Kantonsbibliothek ist die zentrale Sammelstelle appenzell-ausserrhodischer Medien. Sie hat den gesetzlichen Auftrag Medien, die in irgendeiner Form den Kanton Appenzel Ausserrhoden betreffen, zu sammeln, zu erschliessen, aufzubewahren und zur Verfügung zu stellen (Verordnung über die Kantonsbibliothek, bGS 421.15). Die Kantonsbibliothek bewahrt, erschliesst und vermittelt zudem Nachlässe und Sammlungen von Bedeutung für den Kanton – u. a. die kantonale Kunstsammlung oder die Collectio Magica et Occulta (CMO). Sie bindet die interessierte Öffentlichkeit durch Erschliessungsprojekte aktiv in ihre Tätigkeit ein.⁹⁴ Seit Jahrzehnten obliegt ihr die Verantwortung der Herausgabe des Jahrbuchs der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft, das neben den Chroniken der Gemeinden Ausserrhodens auch die Landeschroniken beider Appenzel und Nekrologe verstorbener Persönlichkeiten umfasst und darüberhinausgehend kulturhistorische Themen in Wort und Bild vermittelt.

5.1.3 Staatsarchiv

Das Staatsarchiv ist eine eigene Amtsstelle und als solche ein Teil der Kantonskanzlei. Der Kernauftrag bildet gemäss Archivgesetz (bGS 421.10) die langfristige Archivierung der archivwürdigen Unterlagen der ablieferungspflichtigen Stellen⁹⁵ des Kantons Appenzel Ausserrhoden. Das Staatsarchiv setzt sich für die Erhaltung privaten Archivguts und des Archivguts ein. Deshalb übernimmt es weitere für die appenzellische Geschichte bedeutende Nachlässe von Vereinen, Firmen und Privatpersonen. Als Kulturerbeinstitution und

⁹⁴ Dies geschieht z. B. beim Projekt "Erschliessung, Erforschung und Vermittlung des Nachlasses der Familie Zellweger", wo verschiedene Interessierte Handschriften transkribieren.

⁹⁵ Anbieterpflichtig sind: der Kantonsrat und seine Organe, ausgenommen die Fraktionen; der Regierungsrat, seine Kommissionen und seine Vertretungen; die kantonale Verwaltung; die Gerichte, die Schlichtungsbehörden und die Staatsanwaltschaft; die Betriebsämter und die Konkursämter; das Gemeindeparlament und die Geschäftsprüfungskommission; der Gemeinderat, seine Kommissionen und die Gemeindeverwaltung; die kommunalen Zweckverbände; die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts; alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden wahrnehmen (Art. 6 Archivgesetz).



öffentlicher Informationsspeicher gewährleistet das Staatsarchiv die Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns. Es sorgt für die langfristige Bewahrung, die wissenschaftliche Bearbeitung und die Vermittlung des Archivgutes. Somit leistet es einen relevanten Beitrag zur Sicherung der Demokratie. Bis Ende 2023 ist ihm die Meldestelle Archäologie und Paläontologie angegliedert. Diese nimmt Fundmeldungen entgegen. Unter Beizug von Fachexpertinnen und Fachexperten wird die Bewertung der Funde vorgenommen und das weitere Vorgehen bestimmt.

5.2 Eigene Projekte/Initiativen

Die vom Kanton lancierten Massnahmen im Bereich eigener Projekte und Initiativen zur Pflege, Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes sind vielfältig. Oftmals sind sie verbunden mit einem monetären oder personellen Beitrag oder eine Vermittlungs- respektive Verbreitungsaktivität (Publikation, Führungen).

5.2.1 Kulturförderung mit Leistungsvereinbarungen

Im Rahmen der Kulturförderung unterstützt der Kanton durch Leistungsvereinbarungen die Museen von regionaler Bedeutung in ihrer Ausstellungstätigkeit und der Sammlungspflege; als Teil der Vereinbarung wird jeweils die Leistung eingefordert, dass das Museum seine Objektsammlung "unterhält, betreut und erweitert". Auch mit Koordinationsmassnahmen sowie Projektbeiträgen an die anderen musealen Einrichtungen trägt der Kanton indirekt zum Schutz des Kulturerbes bei. Die Standards für die sachgerechte Lagerung von Kulturobjekten können aber in keinem der Museen völlig erfüllt werden. Dies ist sowohl in mangelnden personellen als auch finanziellen Ressourcen begründet.⁹⁶ Weiter werden in dieser Form auch die Stiftung für Appenzellische Volkskunde und weitere mit dem Kulturgut befasste Trägerschaften wie der Heimatschutz unterstützt.

Durch diese langfristige Förderung wird einerseits ein kontinuierlicher Betrieb ermöglicht. Andererseits wird damit auch ein Zeichen dafür, dass sich der Kanton in der Verantwortung sieht, gesetzt. Zudem wird durch die in den Leistungsvereinbarungen festgehaltenen Bedingungen auch der Rahmen für ein entsprechendes Verzeichnis gelegt und die Wissenssicherung institutionalisiert.

5.2.2 Publikation "Obacht Kultur"

"Obacht Kultur" deckt verschiedene Zwecke ab. Es ist erstens ein Forum, um ausgewählte kulturelle und kulturpolitische Themen journalistisch und gut recherchiert zu präsentieren und diskutieren. Zweitens informiert es über die vom Kanton geförderten Projekte und schafft damit Transparenz über die Entscheide und Kriterien der Kulturförderung. Und drittens ist "Obacht Kultur" selber ein Förderinstrument und bietet eine Plattform für kulturelle Präsentationen und Produktionen. Neben den Jahresberichten, die in der Frühjahrsnummer enthalten sind, gibt jede Nummer auch Einblick in die Arbeit und die Bestände der Kulturerbe-Institutionen (Museen, Kantonsbibliothek, Denkmalpflege, Staatsarchiv, Roothuus Gonten). Diese öffentliche Plattform führt nicht selten dazu, dass neues Kulturgut in die Institutionen gelangt – beispielsweise durch Schenkungen – und neue Initiativen und Netzwerke entstehen.

In einem Kanton, der selber abgesehen von der Kantonsbibliothek keine eigenen kulturellen Institutionen und Präsentationsplattformen betreibt, wirkt das Kulturblatt im übertragenen Sinn als Veranstaltungsort, als nomadisierende Galerie, nachhaltig und ohne die entsprechenden Kosten von festen Institutionen. Das Konzept ermöglicht es, alle Sparten einzubeziehen, wechselnde Themen aufzugreifen und das Kulturleben und die Aktivitäten von Kulturschaffenden und Institutionen aus Appenzell Ausserrhoden sichtbar zu machen – auch weit über den Kanton hinaus. Zudem wird durch die Vielschichtigkeit der Publikation auch das Netzwerk gestärkt und ein Bewusstsein für die Vielschichtigkeit der Kultur gelegt.

⁹⁶ Siehe Ergebnisse der Umfrage zu den Museumsdepots im Kanton Appenzell Ausserrhoden; Anhang 4 in: Amt für Kultur Appenzell Ausserrhoden, Schlussbericht "Vorstudie TP1 'Kristall' - ein kantonales Museum Appenzell Ausserrhoden, Dezember 2021.



5.2.3 Museumskoordination

Die rund 15 Museen⁹⁷ in Appenzell Ausserrhoden werden von privaten Trägerschaften geführt. Der Kanton selber betreibt kein eigenes kantonales Museum. Er unterstützt einerseits – basierend auf dem Kulturförderungsgesetz und der Kulturförderungsverordnung – Museen von mindestens regionaler Bedeutung basierend auf Leistungsvereinbarungen mit wiederkehrenden Betriebsbeiträgen. Andererseits hat er seit April 2012 eine Museumskoordination, die gemeinsame Projekte führt, Anliegen sowie Kommunikationsmassnahmen koordiniert und den institutionell eigenständigen und unterschiedlich ausgerichteten Museen beratend zur Seite steht (Art. 2a Kulturförderungsverordnung bGS 420.11). Der Personalaufwand für die Museumskordinatorin wird vom Kanton über das ordentliche Budget finanziert. Die Leistungen der Koordinationsstelle zugunsten der Museen bilden bereits Bestandteil der Kulturförderung und werden aus dem Kulturfonds finanziert.

Konkret ist die Museumskoordination mit dem regelmässigen Austausch unter den Museen untereinander und für eine grössere Ausstrahlung der Institutionen betraut. Sie berät die Häuser in museologischen Belangen, betreibt die übergeordnete Kommunikation (in Präsentationsflyern, Webseite, Gemeinschaftsinseraten, auf sozialen Medien und mit Newsletter) und lässt Wikipedia-Artikel über die Museen schreiben. Weiter engagiert sie sich in Projekten zum Wissenstransfer (wie Filmportraits von bedeutenden Zeitzeugen für Museen) oder koordiniert gemeinsame Anlässe wie den internationalen Museumstag. Sie ermöglicht den Museen massgeschneiderte Weiterbildungen und koordiniert die Bedürfnisse der seit 2019 gemeinsames benutzten Datenbankapplikation. Sobald die Museen ihre digitalen Daten bereinigt und sich auf eine gewisse Präsentationsform und einheitliche Objektkategorien geeinigt haben, sollen die Sammlungen online öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Museen kooperieren über die Schnittstelle der Museumskoordination auch eng für umfangreiche Projekte, wie z. B. gemeinsame Sonderausstellungen. Über die Museumskoordination sind die Museen im Appenzellerland zudem mit anderen regionalen Museumsverbänden in regelmässigem Austausch. Die Museumskoordination ermöglicht es darüber hinaus Schulklassen, die Museen unentgeltlich zu besuchen und kostenlos deren Vermittlungsformate in Anspruch zu nehmen; diese werden über die Online-Plattform klick Kulturvermittlung Ostschweiz angeboten. Seit mehreren Jahren besteht zudem eine Marketingpartnerschaft zwischen den Museen und der Appenzellerland Tourismus AG; die Museen sind so in touristische Angebote eingebunden.

Mit der vielseitigen Schnittstelle der Museumskoordination wird der Bereich des Kulturerbes also administrativ, fachlich und in Form einer kommunikativen Dienstleistung unterstützt. Das Engagement des Kantons ist über die breit verteilten Aktivitäten der Museumskoordination besonders erfolgreich.

5.2.4 Projekt kantonales Museum

Aufgrund der komplementären und repräsentativen Sammlungsbestände, eines beträchtlichen Synergiepotentials, aber auch wegen Mittelknappheit und Kapazitätsproblemen beim Depot wurde Ende 2018 aus den Reihen der Museen der Wunsch bzw. das Interesse bekundet, sich mit einer Kooperation zwischen dem Museum Herisau und dem Volkskunde-Museum Stein auseinanderzusetzen. Es folgten positive Vernehmlassungen innerhalb der jeweiligen Museumsträgerschaften und der Stiftung für appenzellische Volkskunde (als Eigentümerin der meisten Objekte im Museum Stein).

Nach einer Bedarfsabklärung für ein kantonales Museum aus dem Jahr 2019 (RRB-2019-41) beauftragte das Departement Bildung und Kultur (DBK) im Sommer 2020 das Amt für Kultur mit der Durchführung einer konkretisierenden Vorstudie (RRB-2020-268). Das erste Teilprojekt "Profilschärfung, Betriebsstruktur und Raumprogramm" wurde Ende 2021 abgeschlossen. Die Ausgangslage hat sich dabei entgegen dem ursprünglichen Vorhaben insofern verändert, als dass sich der Fokus von einer Fusion dreier Institutionen zu einem neuen kantonsnahen Museum hin in Richtung eines Zentrums für den Erhalt, die Aufbewahrung und die zusammenhängende Darstellung des materiellen (und immateriellen) Kulturerbes von Appenzell Ausserrhoden mit Teilhabe der Bevölkerung und hin zu einer vollständigen kantonalen Trägerschaft verschoben hat. Zudem zeigte

⁹⁷ Es werden diejenigen Institutionen berücksichtigt, die seit Jahren Bestand haben oder die Kriterien an ein professionelles Museum des Verbands der Museen der Schweiz erfüllen.



sich, dass die Thematik der kantonalen Aufgaben im Bereich der Sicherung des kulturellen Erbes, des Kulturgüterschutzes und der Vermittlung über das Projekt "kantonsnahe museale Institution" hinausgehen.

Da sich mit den oben beschriebenen Resultaten neue Fragestellungen von grösserer Tragweite ergeben – u.a. jene der rechtlichen Grundlage und des grundsätzlichen Vorgehens im Bereich Kulturerbe – wurde das Projekt "Kristall – ein kantonales Museum Appenzell Ausserrhoden" abgeschlossen (RRB-2023-370). Eine Weiterarbeit in diesem Bereich ist erst nach Klärung der neuen Fragestellungen sinnvoll.

5.2.5 Roothuus Gonten

Neben den mit Leistungsvereinbarungen verbundenen Unterstützungen (siehe oben) wird ein jährlicher Beitrag an das "Zentrum für Appenzeller und Toggenburger Volksmusik" als ausserkantonale Institution mit erheblicher Bedeutung für den Kanton entrichtet. Dafür besteht keine Leistungsvereinbarung, denn die Unterstützung von Appenzell Ausserrhoden als Mitstifter ist in der Stiftungsurkunde festgehalten (RRB-2009-189).

Die "Stiftung Roothuus Gonten – Zentrum für Appenzeller und Toggenburger Volksmusik" bezweckt die Einrichtung und den Betrieb eines Zentrums für appenzellische und toggenburgische Volksmusik, speziell für Forschung, Archivierung, Dokumentation, Ausbildung, Vermittlung und Pflege. Sie sorgt für den Erhalt und die allfällige Erweiterung der Liegenschaft "Roothuus" in Gonten. Stifter sind die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen; Gemeinde Gonten; Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft. Im Stiftungsrat nehmen zwei vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden ernannte Mitglieder Einsitz.

Das "Roothuus Gonten" ist kein Museum im herkömmlichen Sinne, es deckt inhaltlich einen Bereich ab, der in der Ostschweiz nirgends so konzentriert thematisiert wird, deshalb geniesst es auch nationale Anerkennung. Die Erschliessung des Sammlungsgutes und die Bewirtschaftung der Online-Datenbank steht aktuell im Fokus der Aktivitäten. Zudem werden verschiedene innovative Veranstaltungsformate und Forschungsprojekte verfolgt. Letztere u. a. mitfinanziert vom Schweizerischen Nationalfonds.

5.2.6 Publikationen der kantonalen Kulturerbe-Institutionen

Ausgewählte Bestände und Themen werden in unregelmässigen Abständen via Publikationen zugänglich gemacht. Jüngste Beispiele davon sind die Broschüren "Wohnen im Zentrum" (Denkmalpflege 2023) und "Trogen um 1900 mit Sophie" inklusive Website sophie-taeuber-arp.ch (Kantonsbibliothek 2023), der Kunstführer "Der Landsgemeindeplatz Trogen" (Kantonsbibliothek und Denkmalpflege 2021), die Studie zur Zwangsarbeitsanstalt Gmünden (Kantonskanzlei mit Staatsarchiv 2021) und "'Wunderlich kommt mir die Baute vor'. Der Fünfeckpalast in Trogen und die Familie Zellweger" (Kantonsbibliothek 2019).

5.3 Kooperationen mit und Projekte von Dritten

Nachfolgend werden Projekte der letzten gut 10 Jahre aufgeführt, von denen die kantonalen Stellen Kenntnis erlangt haben. Die Aufzählung hat deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5.3.1 Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz

Lebendige Traditionen sind Teil des immateriellen Kulturerbes. Der Begriff immaterielles Kulturerbe bezeichnet eine Reihe von Traditionen und Praktiken, die von Generation zu Generation weitergegeben werden und ein Gefühl von Identität und Kontinuität vermitteln. Beispiele hierfür sind Märchen und Legenden, Musik und Tanz, Bräuche und Feste oder traditionelle Fertigkeiten. Immaterielles Kulturerbe ist vielfältig und facettenreich und verändert sich im Gegensatz zum materiellen Kulturerbe ständig.

Die "Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz" stellt repräsentative Elemente des immateriellen Kulturerbes aus allen Landesteilen dar. Sie trägt dazu bei, die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Praxis und der Vermittlung lebendiger Traditionen zu sensibilisieren; die Anerkennung der Träger lebendiger Traditionen zu fördern; eine



Grundlage für weiterführende Initiativen und Partnerschaften zu schaffen, welche die Praxis der lebendigen Traditionen unterstützen. Als Ergänzung zur "Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz" besteht das Inventar "Kulinarisches Erbe der Schweiz", das rund vierhundert traditionelle kulinarische Schweizer Produkte, deren Herstellung, Eigenschaften und Geschichte erfasst.

Bund und Kantone haben sich die Aufgaben bei der Inventarisierung geteilt. Für den Inhalt der Liste – die Identifikation und Inventarisierung von lebendigen Traditionen aus ihrem Gebiet – sind die Kantone verantwortlich. Der Bund hat die Koordination übernommen. Die Auswahl für die erste Runde 2011/2012 gestaltete sich wie folgt:

1. Jeder Kanton sammelte in einem ersten Schritt Vorschläge für die Liste der lebendigen Traditionen.
2. Ein Gremium, zusammengesetzt aus kantonalen Kulturbeauftragten, Vertreterinnen und Vertretern des Bundes sowie Expertinnen und Experten, wählte aus den Vorschlägen diejenigen Elemente aus, die in die Liste der lebendigen Traditionen eingeschrieben werden. Die Auswahl wurde von den Kantonen verabschiedet.
3. Der Bund publiziert im Herbst 2012 die "Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz" mit elementspezifischem Text-, Bild- oder Tonmaterial auf der Seite www.lebendige-traditionen.ch. Die Liste wird periodisch aktualisiert. So erfolgte 2023 eine zweite Aktualisierung. Die Liste umfasst aktuell 228 bedeutende Formen dieses Kulturerbes.⁹⁸

5.3.2 Inventar audiovisuelles Kulturgut

Memoriav, die Dachorganisation für die Erhaltung des audiovisuellen Kulturguts der Schweiz, und die beiden Appenzell erstellten 2022 ein Inventar zu Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, die ein kulturelles, historisches und dokumentarisches Potenzial haben und einen audiovisuellen Gedächtniswert besitzen. Die lokale Projektleitung oblag der Kantonsbibliothek Appenzell Ausserrhoden in enger Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden und dem Landesarchiv Appenzell Innerrhoden. In der Projektgruppe mit dabei waren das Roothuus Gonten und das Museum Appenzell.

Das audiovisuelle Kulturgut besteht aus Fotografien, Tondokumenten, Filmen und Videos. Solche Zeitzeugnisse werden typischerweise in Kulturerbe-Institutionen aufbewahrt, erschlossen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden sind hierfür insbesondere das Landes- und das Staatsarchiv, die Kantonsbibliothek sowie die Museen zuständig. Da Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen auch privat aufbewahrt werden und das Bewusstsein für den kulturhistorischen Wert dieser Dokumente teils nicht vorhanden ist, hatte die Erstellung des Inventars zusätzlich den Zweck, die Auseinandersetzung mit audiovisuellen Kulturgütern anzuregen. Das Inventar wurde im Herbst 2022 abgeschlossen. Ein Bericht ist im Appenzellischen Jahrbuch 2022 publiziert.⁹⁹ 2023 erstellte Memoriav den internen Schlussbericht mit Handlungsempfehlungen für die Kantone. Da die Kulturerbe-Institutionen beider Appenzell gut vernetzt sind sowie spätestens seit dem Projekt "Zeitzeugnisse – Appenzeller Geschichten in Wort und Bild" (Jubiläum ARAI500, 1513–2013) entstanden ist, in ihren Tätigkeiten auf Text, Ton, Bild und Film/Video fokussieren, brachte das Inventar nichts wesentlich Neues zutage. Es bestätigte jedoch den eingeschlagenen Weg. Auch künftig planen die Institutionen in diesen Feldern einen Austausch und eine Zusammenarbeit.

5.3.3 Projekt Wissenserhalt Museum Wolfhalden

Die Gemeinde Wolfhalden und der Museumsverein Wolfhalden haben im Jahr 2022 unter fachlicher Beihilfe der Museumskoordination des Kantons Appenzell Ausserrhoden ein Projekt gestartet, um die wichtigsten Objekte fachgerecht zu inventarisieren und das Wissen um dieses kulturelle Erbe zu sichern. Sie konnten dafür die ausgewiesene Museumsfachfrau und Historikerin Nathalie Büsser gewinnen. Gemeinsam mit Museumsgründer

⁹⁸ [Lebendige Traditionen \(lebendige-traditionen.ch\)](http://lebendige-traditionen.ch) (abgerufen am 26.9.2023).

⁹⁹ Heidi Eisenhut und Gabriela Falkner: Appenzeller Gedächtnis V. Kartografie des audiovisuellen Kulturerbes - ein gemeinsames Projekt beider Appenzell. In: Appenzellische Jahrbücher 149 (2022), S. 254–261. URL: <https://doi.org/10.5169/seals-981549> (abgerufen am 26.10.2023).



Ernst Züst erfasst sie soweit als möglich alle Objekte elektronisch, hält das Kontextwissen dazu fest und nimmt eine kulturhistorische Einschätzung der Sammlung vor. Die Übersicht über die Sammlung bildet auch eine wichtige Basis für Entscheidungen zur weiteren Entwicklung des Museums. Dieses Projekt wurde zudem aus dem Kulturfonds unterstützt (RRB-2022-466).

5.3.4 Projekt Entwicklung Museum Heiden

Das Museum Heiden wird vom Historisch-Antiquarischen Verein Heiden getragen. Es thematisiert in einer permanenten historischen Ausstellung die Geschichte der Gemeinde Heiden, den Kurtourismus in Heiden und Umgebung sowie die bürgerliche Wohnkultur. Zusätzlich zeigt es eine naturkundliche und eine ethnografische Sammlung und beherbergt die Bö-Stiftung. Das Museum Heiden hat sich zwischen 2019 und 2021 konstant weiterentwickelt und professionalisiert. Dies zeigte sich besonders in der zeitweise sogar national beachteten Ausstellungstätigkeit, der publikumsgerechten Vermittlungsarbeit mit regelmässigem Führungsangebot, mit Fachtagungen oder inszenierten Umsetzungen sowie nicht zuletzt mit erweiterten Öffnungszeiten. Die Sammlung des Museums besitzt zudem insbesondere mit den ethnologischen Beständen überregionale Bedeutung, wie man erst kürzlich realisiert hat. Die angestossene Professionalisierung des bisher rein ehrenamtlich geführten Museums benötigte als Folge im Bereich Inventarisierung und Struktur erhöhte Ressourcen. So sollte eine Neupositionierung lanciert werden: Mit dem Hauptfokus auf den Kurtourismus des Appenzellerlandes erhält das Museum damit ein teilweise neues, auch kantonal bedeutsames Profil. Darüber hinaus engagiert sich das Museum immer wieder bei gemeinsamen Projekten gemäss kantonaler Museumsstrategie. Diese Arbeiten wurden für die Jahre 2022 und 2023 mit einem Entwicklungsbeitrag aus dem Kulturfonds gefördert (RRB-2021-519).

5.3.5 Projekt "Jahrhundert der Zellweger"¹⁰⁰

Da der Dorfkern von Trogen als Ortsbild von nationaler Bedeutung verschränkt ist mit der Geschichte der Textilhandelsfamilie Zellweger, deren Archiv zu den Kernbeständen der Kantonsbibliothek gehört, war es überfällig, für individuelle Besucherinnen und Besuchern Trogens ein Vermittlungsangebot zu schaffen. In den späten 1990er-Jahren beschrifteten die Kantonsbibliothek und die Denkmalpflege die Bauwerke und den Wetterstein mit Tafeln. Diese erste Initiative war der Ausgangspunkt für das Projekt "Jahrhundert der Zellweger", das zum 250. Todestag des Arztes Laurenz Zellweger (1692–1764) im Mai 2014 eröffnet wurde. Besucherinnen und Besucher sind seither eingeladen, mittels vier Hörrundgängen den erweiterten Dorfkern von Trogen zu entdecken. Die eingesetzten Instrumente sind eine Infostelle (=Waschhäuschen am Landsgemeindeplatz), erneuerte Beschriftungen der Häuser und des Wettersteins, eine Website, zwei Ausstellungsräume – das Textilfoyer und das Laurenz-Zellweger-Zimmer im Gemeindehaus – und ein Gesamtkonzept, das alle Teile verbindet. 2021 kam als Publikation der GSK-Kunstführer "Der Landsgemeindeplatz Trogen" dazu, dessen Inhalte ab 2024 zusätzlich in Audioform verfügbar sein werden. Anhand von Originaltexten, Bildern und Dokumentationen erleben die Besucherinnen und Besucher die Personen, deren Häuser und das Zeitgeschehen. Besuchende des Appenzellerlandes erhalten einen vertieften, interaktiven Einblick in die Geschichte der Textilhandelsfamilie Zellweger, die Trogen und Appenzell Ausserrhoden wirtschaftlich, politisch und kulturell prägte und an der exemplarisch auch der Aufstieg und Niedergang von einflussreichen Familien erzählbar ist. Angebot und Betrieb von "Jahrhundert der Zellweger" werden von der Gemeinde Trogen gemeinsam mit der Kantonsbibliothek Appenzell Ausserrhoden gewährleistet. Über das individuell zu entdeckende "Jahrhundert der Zellweger" hinausgehend koordiniert die Kantonsbibliothek jährlich ca. 50 kulturhistorische Führungen. Ca. acht Personen, pensionierte Kantilehrerinnen, Kunsthistoriker, Architekten, interessierte Laien und Personen aus dem KB-Team stehen als Führerinnen und Führer zur Verfügung.

¹⁰⁰ [Jahrhundert der Zellweger](#) (abgerufen am 26.9.2023).



5.3.6 Bibliothek Andreas Züst (BAZ)¹⁰¹

Zehn Jahre nach dem Tod von Andreas Züst (1947–2000) hat seine ehemalige Bibliothek 2010 im Alpenhof auf dem St. Anton bei Oberegg AI ihre neue Heimat gefunden. Die rund 10'400 Bücher in seinem Haus Spiegelberg in Wernetshausen im Zürcher Oberland drohten in Vergessenheit zu geraten, als Plinio Bachmann 2003 ein Ordnungssystem erfand, das die private Bibliothek auch für Aussenstehende fassbar machte. Mit der künstlerischen Inventarisierung reifte schliesslich die Idee, diese "Sammlung an Trouvaillen und Trash" zu Themengebieten wie Wetter, Geologie, Astronomie, Physik, Literatur, Fotografie, Kunst, Kitsch und Populärkultur der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Gespräche mit der Kantonsbibliothek Appenzell Ausserrhoden, den Bestand als Schenkung zu übergeben, zeigten jedoch, dass die Eingliederung in eine bestehende Sammlung weder der Eigenart der Bibliothek Andreas Züst gerecht würde noch für die KBAR erstrebenswert wäre. Die BAZ hat kein eigentliches Sammlungsprofil, sondern ist ein Unikum, das als solches im Alpenhof eine passende Bleibe gefunden hat. Das ehemalige Hotel bietet zudem Übernachtungsmöglichkeiten und Raum zum Arbeiten. Die Kantonsbibliothek machte den Bibliotheksbestand über ihren Online-Katalog zugänglich, damit er besser auffindbar ist und für Forschungsprojekte zur Verfügung steht.

5.3.7 Appenzellische Jahrbücher

Die Leiterin der Kantonsbibliothek trägt die Verantwortung für die Redaktion der Appenzellischen Jahrbücher, Publikationsorgan der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft (AGG). Mitredaktor ist der Journalist Hanspeter Spörrli, der durch diese Aufgabe jährlich in den Sommermonaten den Status eines temporären Mitarbeiters der Kantonsbibliothek hat. Die seit 1854 erscheinenden Jahrbücher sind das Referenzwerk für die appenzellische Landesgeschichte und Landeskunde; neben einem thematischen Teil über Land und Volk beider Appenzell finden sich in den Chroniken der Gemeinden und beider Kantone die wichtigen Ereignisse des Berichtsjahres zusammengefasst. Seit September 2012 sind alle Ausgaben der Appenzellischen Jahrbücher online.¹⁰² Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der ETH Bibliothek Zürich im Rahmen von e-lib.ch umgesetzt.

5.3.8 Bauatlas Appenzellerland¹⁰³

Durch das Wissen um tradierte Bau- und Handwerkstechniken und dem Einsatz der damit verbundenen Techniken könnten viele Bauschäden an historischen Bauten vermieden werden. Grund für deren Verlust ist einerseits das schwindende Wissen um die Qualität historischer Konstruktionen und der dabei verwendeten Baumaterialien. Zudem versprechen neu entwickelte Baustoffe und Applikationen vermeintlich kostengünstigere und unterhaltsfreie Lösungen, bringen aber sowohl gestalterische als auch technische Probleme mit sich. Die bei der Denkmalpflege archivierten Unterlagen wie Untersuchungsberichte und spezifische Handlungsempfehlungen bilden gemeinsam mit kunsthistorischen Büchern und Sammlungen die Grundlagen zur appenzellischen Geschichte der Baukultur. Bisher fehlte jedoch eine Dokumentation der stilprägenden Material- und Konstruktionsdetails für Unterhalt und Weiterentwicklung der Bauten des Appenzellerlandes. Diesem Umstand begegnet der Projektinitiator Fredi Altherr (ehemaliger Denkmalpfleger von Appenzell Ausserrhoden) mit einem elektronischen Nachschlagewerk. Betrieb und Unterhalt des E-Nachschlagewerks werden durch den Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein SIA, Sektion St. Gallen/Appenzell, sichergestellt. Finanziert wird das Vorhaben durch die Neue Regionalpolitik des Bundes NRP (Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen), diverse Gemeinwesen, Stiftungen und Verbände.

¹⁰¹ [Bibliothek – Bibliothek Andreas Züst \(bibliothekandreaszuest.net\)](#) (abgerufen am 26.9.2023). – Flyer "8 Kilometer, 200 Höhenmeter und viele Kurven trennen die Kantonsbibliothek Appenzell Ausserrhoden in Trogen von der Bibliothek Andreas Züst auf dem St. Anton bei Oberegg" vom September 2014.

¹⁰² [AppenzellDigital. Appenzellische Jahrbücher. Ein Archiv für appenzellische Landesgeschichte und Landeskunde](#) (abgerufen am 26.10.2023).

¹⁰³ [Bauatlas Appenzellerland](#) (abgerufen am 26.9.2023).



6 Identifizierte Handlungsfelder in Appenzell Ausserrhoden

Aus dem oben Dargelegten können sechs Handlungsfelder abgeleitet werden. Diese wurden seitens Amt für Kultur mit dem Staatsarchiv konsolidiert und sind grossmehrheitlich im Einklang mit dem aktuellen nationalen Diskurs.¹⁰⁴

6.1 Bewahrung

Strategien erarbeiten und aktualisieren: Die unterschiedlichen Kategorien von Kulturgut erfordern unterschiedliche Methoden in der Bewahrung. Während beim unbeweglichen und beweglichen Kulturgut hauptsächlich die Dokumentation und sichere Aufbewahrung gewährleistet werden müssen, bedarf das immaterielle Kulturgut einer ständigen Aktualisierung und eines ständigen Einbezugs der damit verbundenen Akteurinnen und Akteure. Trotz anerkannter Wechselbeziehung zwischen den unterschiedlichen Kategorien von Kulturgut werden diese immer noch meist getrennt voneinander und nicht gesamtheitlich betrachtet.¹⁰⁵ Die Erfahrungen rund um die "Liste der lebendigen Traditionen der Schweiz" legen weiter nahe, dass bei Vertreterinnen und Vertretern des immateriellen Kulturerbes das Bewusstsein für ihre eigene Bedeutung wenig ausgebildet ist und sie sich vom Diskurs rund um das kulturelle Erbe kaum angesprochen fühlen. Damit wird die Erhaltung dem Zufall überlassen. Im Bereich der beweglichen Güter existieren wohl in einzelnen Museen und in den kantonalen Kulturerbeinstitutionen Strategien und Konzepte zur Bewahrung. Diese sind jedoch nicht aufeinander abgestimmt und die Aktivitäten sind dadurch nicht koordiniert.¹⁰⁶ Ebenfalls fehlt im Bereich der unbeweglichen Güter eine Strategie zur systematischen Erfassung und Aktualisierung der Objekte respektive im Bereich der Archäologie zu deren Aufnahme.¹⁰⁷ Insgesamt wird hier besonders deutlich sichtbar, dass eine kantonale Kulturerbe-Strategie und entsprechende Rechtsgrundlagen fehlen.¹⁰⁸ Weiter ist bislang nicht systematisch abgeklärt, ob Kulturerbe mit problematischer Herkunft (z. B. Raubkunst, Güter aus kolonialen Kontexten, sensibles Kulturgut wie menschliche Überreste) im Kanton vorhanden ist und wie damit umgegangen werden soll.

Aufbewahrung gewährleisten: Sowohl im digitalen wie auch im analogen Bereich besteht hier ein Bedarf bei der Bestandesehaltung. So kommt das Staatsarchiv trotz guter Aufbewahrungsbedingungen mittelfristig an seine Kapazitätsgrenzen beim analogen Bestand. Die Aufbewahrung von Beständen der Kantonsbibliothek ist teilweise problematisch und räumlich verzettelt: Aktuell wird ein grosser Teil der Sammlung in der Zivilschutzanlage (ZSA) Hinterdorf in Trogen gelagert. Der Fünfeckpalast als Magazin ist teils ungeeignet, weil zu feucht und schimmelgefährdet. In der ZSA Hinterdorf sind die Bedingungen zwar stabil, im Katastrophenfall müssten jedoch Kunstwerke, Objekte, Archivalien und Buchbestände aus der Anlage entfernt werden und wären dann nicht mehr sicher aufbewahrt. Zudem können viele Museen in Anbetracht ihrer angewachsenen Sammlungen und den hohen Anforderungen an den Schutz ihrer Objekte den längerfristigen Erhalt des Sach-Kulturgutes nicht gewährleisten.¹⁰⁹ Dies hängt auch stark mit zu geringen personellen und finanziellen Ressourcen zusammen. Im digitalen Bereich ist die Langzeitarchivierung für Bestände der Kantonsbibliothek noch nicht gelöst. Die mittelfristige Aufbewahrung auf kantonseigenen Servern ist mit enorm hohen Speicherkosten verbunden. Für die langfristige Sicherung der Daten laufen Abklärungen im Verbund mit den Kantonen Schaffhausen und Thurgau, denn Verbundlösungen ermöglichen eine höhere Sicherheit und Kosteneffizienz. Ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten können der Austausch von Wissen und Erfahrungen. Hier könnte kantonsintern noch stärker zusammengearbeitet werden, um vorhandenes Fachwissen effizienter einzusetzen.

¹⁰⁴ Vgl. Kap. 3.1.2.

¹⁰⁵ Vgl. Kap. 3.1.2.

¹⁰⁶ Vgl. Kap. 3.2.3.

¹⁰⁷ Vgl. Kap. 4.3.

¹⁰⁸ Vgl. Kap. 4.2.

¹⁰⁹ Vgl. Kap. 3.2.3.



Erforschung ermöglichen und vorantreiben: Der Wert von Kulturgut bemisst sich nicht am einzelnen Objekt/Gebäude/Befund, sondern basiert auf Kontextwissen. Dafür ist neben einer sorgfältigen Dokumentation auch eine Erforschung der Güter und des damit verbundenen Umfelds nötig. Denn nur was hinreichend bekannt ist, kann auch für die Zukunft bewahrt werden. Diese Arbeiten erfolgen idealerweise zeitnah nach Aufnahme in die Sammlung respektive direkt bei der Aufnahme in Inventare. Denn zu einem späteren Zeitpunkt muss dafür deutlich grösserer Aufwand betrieben werden. Dafür fehlt es aber aktuell sowohl in den vom Kanton unterstützten Museen wie auch in den kantonalen Kulturerbe-Institutionen oftmals an entsprechenden Ressourcen. So wurde beispielsweise der Wert der ethnografischen Sammlung im Museum Heiden erst kürzlich entdeckt. Wie wertvoll dabei laufende Bemühungen sind, zeigt exemplarisch die Arbeit der Denkmalpflege. Durch ihre fortwährende Begleitung der laufenden Erneuerungsarbeiten an Kulturobjekten wird mit verhältnismässig geringem Aufwand relevantes Wissen sicher gestellt.

Qualitätsvoll, koordiniert, aktuell und partizipativ sammeln: Aufgrund beschränkter Platzverhältnisse und Ressourcen wachsen die Sammlungen bei den Museen im Kanton aktuell in sehr geringem Ausmass (im 1%-Bereich). Mindestens in gewissen Häusern können grossformatige Objekte aus Platzmangel nicht mehr angenommen werden.¹¹⁰ Zudem ist aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaften damit zu rechnen, dass bestimmten Objekte unkoordiniert mehrfach erworben und aufbewahrt werden. Dem kann die seitens Museumskoordination angebotene Datenbank etwas entgegenwirken. Allerdings wäre eine kantonsweite Sammlungsstrategie hier wirkungsvoller. Auch werden Objekte in seltenen Fällen in die Kantonsbibliothek statt dafür besser eingerichtete Museen gegeben. Es gibt wenig Absprachen diesbezüglich bzw. sie finden lediglich zwischen Staatsarchiv und Kantonsbibliothek institutionalisiert statt. Ebenfalls werden im Bereich des unbeweglichen Kulturguts mit verschiedenen Vorgehensweisen Gebäude und Objekte erfasst. Ausserhalb der Bauzonen hat der Kanton die Aufgabe inne Objekte zu erfassen. Das aktuelle Inventar basiert ausschliesslich auf Objekten die vor 1900 datiert sind. Dies entspricht auch grösstenteils dem Stand der Erfassung innerhalb der Bauzonen, wo dies jedoch in der Regel Aufgabe der entsprechenden Gemeinde ist. Das Aktualisieren dieser Inventare wird oftmals in der Priorität hinten angestellt und nicht immer fachlich begleitet. Weiter wird die Bevölkerung in keinem Fall systematisch in die Sammlungstätigkeit einbezogen – es fehlt an flächendeckenden Konzepten zum Sammeln des Heute. Mit diesen könnte die Überlieferung im Kanton deutlich verbessert werden. Damit ist insgesamt fraglich, ob die Überlieferung von neuerem Kulturgut (wie z. B. den Wrackteilen des 1944 abgestürzten Flugzeugs in Wienacht) in genügendem Ausmass sichergestellt werden kann,¹¹¹ ob Synergien ausreichend genutzt werden und ob die dafür aufgewendeten Ressourcen sinnvoll eingesetzt sind.

Auf Umweltbedingungen reagieren und Nachhaltigkeit berücksichtigen: Besonders das unbewegliche Kulturerbe ist von der Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt (z. B. Siedlungsdruck) betroffen, insbesondere auch vom Klimawandel, der gewisse Bestandteile des Kulturerbes dauerhaft gefährdet.¹¹² Jedoch besteht im Bereich Denkmalpflege im Umgang mit Landschaften, Bauten und Anlagen ein grosses Potenzial einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Denn auch im Bauwesen muss das Thema Suffizienz an Bedeutung gewinnen. Qualität muss Vorrang gegenüber Quantität erlangen. Die Praxis der Denkmalpflege kann in diesem Bereich einen grossen Anreiz zum Minimieren des Ressourcenverbrauchs leisten. Denn durch die Weiternutzung bereits vorhandener Gebäude ist die Energieeffizienz naturgemäss hoch. Nicht nur im Gebäude, sondern auch in dessen geschützter Umgebung ist durch die denkmalpflegerische Praxis die Förderung der Biodiversität berücksichtigt.¹¹³ Weitere Akteurinnen und Akteure des Kulturerbes interessieren sich in Appenzell Ausserrhoden wohl für

¹¹⁰ Siehe Ergebnisse der Umfrage zu den Museumsdepots im Kanton Appenzell Ausserrhoden; Anhang 4 in: Amt für Kultur Appenzell Ausserrhoden, Schlussbericht "Vorstudie TP1 'Kristall' - ein kantonales Museum Appenzell Ausserrhoden, Dezember 2021.

¹¹¹ Vgl. Kap. 4

¹¹² Vgl. Kap. 3.1.2.

¹¹³ Interdepartementale Strategie zur Förderung der Baukultur, Bundesamt für Kultur 2020, Kap. 6.3, [Strategie Baukultur \(admin.ch\)](#) (abgerufen am 30.10.2023).



verschiedene Dimensionen der Nachhaltigkeit (sozialer Zusammenhalt, aufmerksamer Umgang mit Ausstellungsmaterialien), unternehmen jedoch selber erst geringe Bestrebungen in diese Richtung.

6.2 Digitale Transformation

Veränderungen nachvollziehen: Die massive Produktion von digital erzeugten und digitalisierten Dokumenten verändert das gesellschaftliche Handeln grundlegend. Neben der Arbeitsweise und der damit verbundenen Überlieferungsbildung entstehen auch neue Arten von Kulturgütern (z. B. Non-Fungible Tokens¹¹⁴, die seit Neustem in der Kunstwelt Bedeutung erlangen). Um Kulturgut unter diesen veränderten Bedingungen zu sichern müssen neue Prozesse implementiert werden, die globalere Ansätze verfolgen. Eine gute Begleitung der Überlieferungsbildung mit entsprechender Hilfestellung und Koordination kann zudem die Erhaltungsbedingungen und die Qualität des überlieferten Kulturerbes markant verbessern und positiv beeinflussen. Zudem gehen mit digitalem Kulturgut auch veränderte Erschliessungs- und Vermittlungsformen einher. Darauf müssen sich die Kulturerbe-Institutionen anpassen und weiterentwickeln. Weiter hat der digitale Wandel bereits verschiedene Einzelprojekte angestossen oder begünstigt¹¹⁵. Diese müssen nun konsolidiert und langfristig nutzbar gehalten werden.

Auswirkungen und Chancen von steigenden Datenmengen: Die Menge von digitalisiertem und digital erzeugtem Kulturgut steigt markant. Damit verbunden sind einerseits sofort zu lösende Fragestellungen wie die stetig höheren Kosten zur Datenspeicherung, die gezielte Auswahl von zu bewahrenden Daten und der entsprechenden digitalen Langzeitarchivierung. Andererseits fehlen bislang gemeinsame und bereichsübergreifende Ansätze zur Koordination und Konsolidierung von verschiedenen Initiativen im Bereich des digitalen Erbes mehrheitlich.¹¹⁶ Gerade der digitale Raum bietet jedoch ein erhebliches Potenzial beim Einbezug der Gesellschaft und ermöglicht partizipative Ansätze zur Pflege und Nutzung des kulturellen Erbes.¹¹⁷

6.3 Einbezug der Gesellschaft

Von der Kulturvermittlung zur Teilhabe: Die Förderung von partizipativen Ansätzen in der Gesellschaft und die stärkere Gewichtung des immateriellen Kulturerbes erfordern einen schrittweisen Übergang von einer Kulturvermittlung, die der Bevölkerung den Zugang zu den "klassischen" Elementen des Kulturerbes erleichtert, hin zu einem stärkeren Einbezug der Gesellschaft und der Öffentlichkeit bei der Bewahrung des Kulturerbes und dessen Genese. Die Herausforderung besteht nicht mehr nur in der Weitergabe und dem Verstehen des kulturellen Erbes, sondern auch in einer aktiven Aneignung und persönlichen Teilhabe am Bewahrungsprozess, wie es die 2019 von der Schweiz ratifizierte "Faro-Konvention über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft" (Europarat) vorsieht.¹¹⁸ Damit verbunden sind jedoch auch praktische Fragestellungen, wie z. B. jene nach den Grenzen der Partizipation durch geltendes Recht und notwendige Rahmenbedingungen. In Appenzell Ausserrhodon werden mit dem Transkriptionsprojekt der Kantonsbibliothek oder im Rahmen von Wikipedia bereits erste Versuche dahingehend unternommen. Zudem arbeiten in einigen Kulturerbe-Institutionen mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden weitere Kreise der Gesellschaft im Bereich Kulturerbe mit.

Erweiterung des Netzwerks: Mit dem oben genannten Ansatz werden breite Teile der Gesellschaft angesprochen und die Identität innerhalb des entsprechenden geografischen Raums steigt. Es stellen sich aber auch konkrete Fragen, wie die verschiedenen Akteurinnen und Akteure und die Zivilgesellschaft in diese Prozesse

¹¹⁴ Ein Non-Fungible Token (NFT) ist ein ausschliesslich digitales Gut, das besessen werden kann. Ein NFT kann jede digitale Datei sein: ein Kunstwerk, ein Artikel, Musik.

¹¹⁵ Z. B. Bauatlas Appenzellerland (vgl. Kap. 5.3.8).

¹¹⁶ Vgl. Kap. 3.1.2.

¹¹⁷ Vgl. AFP 25-27, Amt für Kultur, Stichwort "Citizen Science".

¹¹⁸ Kap. 3.1.2 und 4.



institutionalisiert eingebunden werden¹¹⁹ und wie die Zugänglichkeit gewährleistet wird. Insgesamt ist ein Engagement in diesem Bereich nur dann nachhaltig, wenn es langfristig und auf Basis einer klaren Strategie erfolgt. Der Kanton kann eine entsprechende Plattform und die nationale Vernetzung bieten.

6.4 Finanzierung

Abhängigkeit von Drittmitteln kritisch beleuchten: Neben den kantonale geführten Stellen im Bereich Kulturerbe (Denkmalpflege, Kantonsbibliothek, Staatsarchiv) bindet die Pflege des kulturellen Erbes von den im Kulturfonds jährlich aufgewendeten Mittel rund 48 %. Dieser Betrag setzt sich zum grössten Teil aus den via Leistungsvereinbarungen verpflichteten, jährlich wiederkehrenden Beiträgen an Museen zusammen.¹²⁰ Zudem werden in seltenen Fällen zusätzliche Projekte im Bereich Kulturerbe gefördert¹²¹ oder personell und ideell unterstützt¹²². Es zeigt sich aber in allen in 5.3 und vielen in Kap. 5.2 aufgeführten Beispielen, dass diese ohne substanzielle zusätzliche Mittel von privater Seite nicht realisiert werden könnten. Damit unterliegt das Zustandekommen und auch der Fortbestand von entsprechenden Institutionen einer gewissen Zufälligkeit und ist seitens Kanton nicht vollumfänglich direkt beeinflussbar. Bisher existiert keine systematische Erhebung darüber, welche zusätzlichen Akteurinnen und Akteure sich in Appenzell Ausserrhoden für den Bereich Kulturerbe zusätzlich zum Kanton engagieren. Deren Identifikation könnte Lücken aufzeigen und Doppelspurigkeiten verringern.

Förderung überprüfen: Aktuell ist es kaum realistisch, dass aus den im Kulturfonds verfügbaren Mitteln zusätzliche Projekte im Bereich Kulturerbe gefördert werden. Denn dies ginge zu Lasten des zeitgenössischen Schaffens und der kulturellen Vielfalt im Kanton. Gerade bereichsübergreifende und ganzheitliche Förderinstrumente könnten aber einen positiven Einfluss auf das Kulturerbe Appenzell Ausserrhodens haben.

6.5 Koordination

Nachhaltiges Engagement durch klare Rollen: Auf nationaler Ebene wurden mehrere Strukturen zur Förderung der Sensibilisierung, Unterstützung, Expertise und Koordination von Akteuren und Institutionen im Bereich Kulturerbe geschaffen, ihnen fehlt jedoch bislang ein Dialograum zur Koordination und ein entsprechendes nationales Kulturerbe-Konzept.¹²³ Auf kantonaler Ebene sind die Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung für den Bereich Kulturerbe nur partiell definiert.¹²⁴ Dies führt unter anderem zu anspruchsvollen Prozessen, sobald Schnittstellen betroffen sind, oder die Zuständigkeit unklar ist. Auch besteht die Gefahr der Verpuffung von eingesetzten Ressourcen, da die verschiedenen Initiativen¹²⁵ nicht koordiniert sind.¹²⁶ Ein entsprechend koordiniertes Vorgehen böte Gewähr, dass Kulturerbe in seiner Vielfalt erhalten bliebe.

Interkantonale Zusammenarbeit stärken: In einigen Bereichen wird interkantonale bereits mit grossem Erfolg zusammengearbeitet. Beispiele dafür sind das Roothuus Gonten (beide Appenzell und St. Gallen), der Fachbereich Archäologie (Appenzell Ausserrhoden und Thurgau), die Museen im Appenzellerland (beide Appenzell). Bisher wurde für den Bereich Kulturerbe noch nicht systematisch geprüft, wo eine weitere Zusammenarbeit sinnvoll sein könnte. Insbesondere ist zu erwarten, dass es mit Appenzell Innerrhoden,

¹¹⁹ Vgl. Kap. 4.2.

¹²⁰ Vgl. Kap. 5.2.1.

¹²¹ Vgl. Kap. 5.3.3, 5.3.4.

¹²² Vgl. Kap. 5.3.1, 5.3.2, 5.3.5.

¹²³ Vgl. Kap. 3.1.2. Allerdings lassen die momentanen Bestrebungen hoffen, dass dieses bald in Angriff genommen wird.

¹²⁴ Vgl. Kap. 4.2 und 6.6.

¹²⁵ Vgl. Kap. 5.3.

¹²⁶ Vgl. Kap. 6.4.



St. Gallen und Thurgau noch weitere Kooperationsmöglichkeiten gibt. Damit könnten die Ressourcen gebündelt und die Wirkung in bewährter Weise vergrössert werden.

6.6 Kantonaler Regelungsbedarf

Grundlagen Fachstelle Archäologie und Paläontologie: Der Regierungsrat hat entschieden, dass ab 2025 beim Amt für Kultur in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Archäologie Thurgau eine Fachstelle Archäologie und Paläontologie angesiedelt werden soll (RRB-2022-420). Dafür und für die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) fehlen aktuell Rechtsgrundlagen.¹²⁷ Diese sind nach einer entsprechenden Evaluation zu erstellen. Weiter sind entsprechende Workflows zu implementieren und das bereits existierende Fundstelleninventar ist als zentrales Arbeitsinstrument rechtlich zu verankern.

Definition von und Umgang mit kantonalem Kulturerbe: In Appenzell Ausserrhoden gibt es keine Übersicht oder klare Definition, was zum Kulturerbe gehört. Eine Ausnahme bilden dabei das Archivgut des Staatsarchivs (Art. 9 Archivgesetz), die Liste zum Kulturgüterschutz und die Aufgaben der Kommission für Denkmalpflege. Letztere beurteilt die Schutzwürdigkeit von Bauobjekten.¹²⁸ Weiter fehlt in Appenzell Ausserrhoden ein umfassendes Verzeichnis von Kulturerbe. Die kantonalen Kulturerbe-Institutionen bilden dabei eine Ausnahme und erreichen für ihre Bestände und Schutzobjekte eine Vollständigkeit. Lediglich ein Teil der Museen hat Teile ihres Sammlungsbestandes als Verbund auf einer gemeinsamen Datenbank eingetragen¹²⁹. Die Art und Weise, wie sie das tun, ist zur Zeit nicht systematisch genug. Zudem fehlen Kriterien, nach welchen bestimmt wird, was als Kulturerbe von kantonalen Bedeutung geführt werden soll und kann und der Einbezug der Gesellschaft dabei. Darüber hinaus sind diese Bestände im Besitz von privaten Trägerschaften, und der Kanton hat keine Möglichkeit, einem möglichen Verlust entgegenzuwirken. Als jüngstes Beispiel der Abwanderung von Kulturgut ist der Bestand des Skilifts Trogen zu erwähnen. Dieser wurde – obwohl das Verschwinden von Kleinst-Skiliften durchaus von Bedeutung für den Kanton ist – in das Alpine Museum Bern gegeben.¹³⁰

¹²⁷ Vgl. Kap. 4.

¹²⁸ Vgl. Kap. 2.6.

¹²⁹ Vgl. Kap. 2.7.

¹³⁰ <https://rheintaler.ch/artikel/trogner-skilift-im-museum-in-bern-dokumentiert-das-skiliftsterben/> (abgerufen am 10.11.2023).



7 Ergebnisse

Der vorgelegte Bericht befasst sich mit dem Kulturerbe im Kontext von Appenzell Ausserrhoden und bildet den Ist-Zustand ab. Dabei umfasst der Begriff des Kulturerbes bewegliches und unbewegliches sowie immaterielles Kulturgut, dessen Bewahrung und Überlieferung im öffentlichen Interesse liegen, weil das Kulturgut entweder von besonderem kulturellem Zeugniswert für den Kanton oder seine Regionen ist oder für die Bevölkerung des Kantons oder eines Teils davon identitätsstiftend ist. In Anwendung der Faro-Konvention, welche in der Schweiz am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, wird das Kulturerbe als ein "Grundbedürfnis und als Menschenrecht" definiert; es soll als "Nährboden für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Lebensqualität und eine funktionierende Demokratie verstanden werden. Entsprechend rückt die Faro-Konvention die Partizipation der Bevölkerung am Kulturerbe ins Zentrum. Hierzu muss der Fokus weg vom Objekt hin zum Menschen geleitet werden."¹³¹ Die Konvention verlangt in letzter Konsequenz bereits den Einbezug der Bevölkerung beim Prozess der Bestimmung von Kulturerbe.

Um eine Grundlagen für weitere Diskussionen im Bereich Kulturerbe in Appenzell Ausserrhoden zu schaffen, wird der Ist-Zustand dargelegt und es werden daraus hervorgehende Handlungsfelder identifiziert. Damit sollen ein Ausgangspunkt für weitere Arbeiten und ein gemeinsames und grundlegendes Verständnis des Kulturerbes im Kanton geschaffen werden.

7.1 Ist-Zustand

Auf internationaler Ebene ist das Kulturerbe seit den 1970er Jahren Gegenstand entsprechender Konventionen. Dass das Thema auch national an Bedeutung gewinnt, zeigt der Nationale Kulturdialog (NKD). In dessen Rahmen erarbeiten Bund, Kantone, Städte und Gemeinden seit 2021 eine "Nationale Strategie für die Bewahrung und Pflege des Kulturerbes der Schweiz". Ebenfalls greift der Entwurf zur Kulturbotschaft des Bundes 2025–2028 verschiedene Aspekte des Kulturerbes auf. Auf kantonaler Ebene nehmen einzelne Kantone, wie z. B. St. Gallen eine Vorreiterrolle ein und erarbeiteten in der letzten Dekade Kulturerbe-gesetze oder -strategien.¹³²

In Appenzell Ausserrhoden ist ein vielfältiges und weitgehend intaktes kulturelles Erbe vorhanden. Dieses wird gemeinsam von kantonalen Kulturerbe-Institutionen (Denkmalpflege, Kantonsbibliothek und Staatsarchiv) und vielen verschiedenen privaten Trägerschaften gepflegt. Bei letzteren ist der Einfluss des Kantons gering, sie nehmen aber bei der Bewahrung und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes eine zentrale Rolle ein. Eine entsprechende systematische Koordination durch die öffentliche Hand fehlt.¹³³

Rechtlich wird der Bereich des Kulturerbes in vielen Konventionen geregelt. Bei deren Ausgestaltung wurde der Begriff des kulturellen Erbes in den vergangenen Jahrzehnten in einem Aushandlungsprozess festgelegt und weiterentwickelt. Dabei zeigte sich zunehmend, dass der Einbezug der Zivilgesellschaft und die Bedeutung des Kulturerbes für die Identität der Bevölkerung an Relevanz gewinnt. In der Schweiz bestehen im Bereich der beweglichen Kulturgüter geteilte Kompetenzen: Während die Regelung der Einfuhr von Kulturgütern Sache des Bundes ist, fällt die Regelung der Ausfuhr und des Schutzes grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. Dem Bundesrecht vorbehalten sind einzig Massnahmen, die Objekte aus den Sammlungen des Bundes und Kulturgüter von gesamtschweizerischer Bedeutung betreffen. Bei den unbeweglichen Kulturgütern, die dem Bereich Natur- und Heimatschutz zugeordnet sind, liegt die Verantwortung bei den Kantonen. Der Bund kann jedoch diese Bestrebungen unterstützen.¹³⁴

¹³¹ Regula Wolf, Kulturerbe in der Schweiz: Themen und Bedarfsanalyse, in enger Zusammenarbeit mit dem Kulturausschuss der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte SKKG, 26. Juli 2019, S. 16.

¹³² Vgl. Kap. 3.1.

¹³³ Vgl. Kap. 3.2.

¹³⁴ Vgl. Kap. 4.1 und Anhang 1.



In Appenzell Ausserrhoden gibt es keine einheitliche gesetzliche Grundlage zum Kulturerbe wie beispielsweise das Kulturerbegesetz in St. Gallen. Auch sind zurzeit – mit Ausnahme der Totalrevision der Kantonsverfassung und der Abstimmung über die Gemeindefstrukturen – keine kantonalen Gesetze bzw. Geschäfte mit Bezug zum Kulturerbe in Behandlung. Das Kulturerbe wird aktuell an verschiedenen Stellen der kantonalen Gesetzgebung gestreift, es fehlen jedoch eine ausführliche und systematische Thematisierung und die konsequente Umsetzung der von internationalem und nationalem Recht vorgeschriebenen Aufgaben. Lediglich detailliert ausgestaltet sind Bereiche, die für den Betrieb und die Aufgabenerfüllung der kantonalen Organisationseinheiten relevant sind.¹³⁵ Es fehlt also insgesamt daran, dass für Appenzell Ausserrhoden keine Regelung existiert, die festlegt, wem die Definition von Kulturerbe obliegt, wie es verzeichnet wird und was mit dieser Kategorisierung verbunden ist. Zudem ist der Bereich der Archäologie bislang unregelt.¹³⁶

Diese partielle Regelung spiegelt sich auch in den bisherigen Aktivitäten wieder. So wurden in der Vergangenheit neben der Tätigkeit der kantonalen Organisationseinheiten sowohl einzelne eigene Projekte lanciert als auch Initiativen und Kooperationen mit Dritten unterstützt respektive eingegangen. Bei letzteren beiden Kategorien ist eine hohe Heterogenität und eine Tätigkeit ohne übergeordnete Strategie festzustellen. Dies mündet darin, dass die eingesetzten Ressourcen kaum gebündelte Wirkungen erzielen können. Zudem ist der Einfluss des Kantons im Bereich des beweglichen und immateriellen Kulturerbes infolge der vielen damit befassten privaten Trägerschaften als gering einzustufen.¹³⁷

7.2 Empfehlung weiteres Vorgehen

In Kapitel 6 wurden sechs Handlungsfelder identifiziert: Bewahrung, digitale Transformation, Einbezug der Gesellschaft, Finanzierung, Koordination und kantonaler Regelungsbedarf. Insgesamt resultiert daraus folgende Empfehlung für das weitere Vorgehen.

In einem ersten Schritt sollen die definierten Handlungsfelder breiter diskutiert werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass beim Kulturerbe ein breiter Einbezug von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren anzustreben ist. Daraus sollen Ableitungen für die Weiterarbeit resultieren. Schliesslich soll – um ein zukunftsgerichtetes und einheitliches Vorgehen zu gewährleisten – eine Kulturerbe-Strategie erarbeitet werden. Die Strategie soll die Stossrichtung im Sinne einer Vision vorgeben und die verschiedenen Dimensionen von Kulturgut ansprechen (bewegliches, unbewegliches und immaterielles Kulturgut), aber insgesamt einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen. Wesentlich scheint dabei auch die Klärung des Einbezugs der Gesellschaft und der Zuständigkeiten. Ein starker Fokus sollte zudem auf möglichen Mehrwerten durch Bündelung der Kräfte gelegt werden. Auf dieser Basis können anschliessend die entsprechenden Projekte koordiniert und gesteuert weiterbearbeitet werden.

Damit würde der Kanton der gesellschaftlichen Bedeutung von Kulturgut Rechnung tragen. Denn das reiche kulturelle Erbe prägt Appenzell Ausserrhoden nicht nur in besonderer Weise, sondern seine Zugänglichkeit wirkt sich positiv auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt aus und stiftet eine gemeinsame Identität.¹³⁸ Zudem prägt es massgebend die Lebensräume im Kanton mit und ist insgesamt eine Grundlage für eine reflektierte Gestaltung der Zukunft.

Dieses Vorgehen erachtet das Amt für Kultur auch deshalb als schlüssig, da es im Bereich des materiellen Kulturguts, das in den Museen lagert, aktuell keine gesetzliche Zuständigkeit hat. Durch das Kulturförderungsgesetz und die entsprechende Verordnung werden die Museen durch Leistungsvereinbarungen und die Museumskoordination gefördert. Damit einher geht die klare Strategie, dass sich eigenständige Trägerschaften gewissen Teilen des materiellen Kulturguts im Kanton annehmen und damit auch und trotz teilweise bekannter Ressourcenmängel die Verantwortung für dessen sachgerechten Erhalt tragen. Im Bereich Kulturerbe

¹³⁵ Vgl. Kap. 4.2.

¹³⁶ Vgl. Kap. 4.3.

¹³⁷ Vgl. Kap. 5.

¹³⁸ Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsprogramm 2024-2027, S. 6.



auf strategischer Ebene liegt der Fall durch die Delegation der Aufgabe seitens Bund an den Kanton anders. Hierfür ist die Zuständigkeit klar beim Kanton. Da in beiden Bereichen Handlungsbedarf ausgewiesen ist, erachtet es das Amt für Kultur als sinnvoll, zuerst dort aktiv zu werden, wo die kantonale Verwaltung selber unmittelbar betroffen ist und einen direkten Einfluss ausüben kann. Anschliessend kann mit klarer kantonaler Strategie der Bereich "Aufbewahrung Kulturgut in den Museen" weiter bearbeitet werden..



Anhang



1 Internationale Rechtsgrundlagen

Auf internationaler Ebene nehmen im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern von der Schweiz ratifizierte Konventionen eine wesentliche Rolle ein. Dabei sind insbesondere die Konventionen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) sowie des Europarates zentral. Im Folgenden werden kurzgefasst Bestimmungen aus entsprechenden von der Schweiz ratifizierten Konventionen dargestellt, die für den Bereich des Kulturguts von Bedeutung sind.

1.1 Faro-Konvention 2005¹³⁹

Das 2005 erstellte und 2020 von der Schweiz ratifizierte Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (SR 0.440.2; nachfolgend Faro-Konvention) betont die wichtigen Aspekte des Kulturerbes im Hinblick auf Menschenrechte und Demokratie.

Die Faro-Konvention geht von einem breiten Kulturerbegriff aus, der sowohl materielle als auch immaterielle und digitale Erscheinungsformen umfasst: Das Übereinkommen versteht das Kulturerbe als zentrale Ressource für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Verbesserung des Lebensraums, für die Steigerung der Lebensqualität und damit für die nachhaltige Entwicklung. Es fordert die Schaffung von Rahmenbedingungen, die das Kulturerbe in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit rücken und einer breiten Bevölkerung uneingeschränkter Zugang zum Kulturerbe sowie demokratische Teilhabe daran ermöglichen. Es geht von einem individuellen Recht der Menschen auf kulturelles Erbe als Teilbereich des Rechts auf Teilhabe am kulturellen Leben aus. Die Faro-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten in allgemeiner Weise, den Beitrag des Kulturerbes für die Gesellschaft anzuerkennen und die gemeinsame Verantwortung für das Kulturerbe sowie die Teilhabe der Bevölkerung daran zu fördern. Dahinter steht die Überlegung, dass das Potenzial des Kulturerbes nur durch Mitwirkung und Mitverantwortung voll entfaltet werden kann. Damit bietet die Faro-Konvention einen Rahmen für die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in Entscheidungs- und Managementprozesse im Bereich Kulturerbe, in welchem unterschiedliche Akteurinnen und Akteure wirken.

Die Faro-Konvention geht gemäss Art. 1 von drei Grundprämissen aus: Erstens stehen den Menschen Rechte am Kulturerbe zu; diese Rechte sind im Grundrecht auf Teilhabe am kulturellen Leben gemäss Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen enthalten. Zweitens besteht eine gemeinsame wie auch eine individuelle Verantwortung gegenüber dem Kulturerbe als notwendiges Gegenstück zu den Rechten an diesem Erbe. Die Erhaltung und eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Nutzung des Kulturerbes sind drittens darauf gerichtet, die Gesellschaft weiterzuentwickeln und die Lebensqualität zu fördern. Die Massnahmen, welche die Vertragsstaaten zur Umsetzung des Übereinkommens treffen, sollen dem Aufbau einer im Frieden lebenden demokratischen Gesellschaft und der Förderung der kulturellen Vielfalt dienen, wobei diese Massnahmen von öffentlichen und privaten Akteuren getragen werden. Mit diesen Zielsetzungen bringt Art. 1 zum Ausdruck, dass es bei der Faro-Konvention nicht um die Erhaltung des Kulturerbes aufgrund seiner ästhetischen und wissenschaftlichen Qualitäten geht. Sie bezweckt vielmehr, das Kulturerbe in den Dienst der Lebensqualität der Individuen und der Gemeinschaften in Europa zu stellen.

Ein Hauptanliegen der Konvention liegt darin, die nichtstaatlichen Akteure in die Erhaltung des Kulturerbes und in den respektvollen Umgang mit ihm einzubeziehen (Art. 11–14 Faro-Konvention). Das Übereinkommen sieht vor, dass die Vertragsstaaten ein Monitoring aufbauen und ein gemeinsames Informationssystem aufrechterhalten. Es spezifiziert die Modalitäten hierzu allerdings nicht. Im Gegensatz zu andern ähnlichen Vereinbarungen statuiert es keine Pflicht der Vertragsstaaten, periodisch Berichte über die Umsetzung vorzulegen. Es ist keine Überwachung oder Evaluation durch Dritte vorgesehen (Art. 15 Faro-Konvention).

¹³⁹ [SR 0.440.2 - Rahmenübereinkommen vom 27. Oktober 2005 des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft; Faro-Konvention.](#)



Mit der Faro-Konvention wurde das Kulturerbe neu auch als ein "Grundbedürfnis und als Menschenrecht" definiert; es soll als "Nährboden für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Lebensqualität und eine funktionierende Demokratie verstanden werden. Entsprechend rückt die Faro-Konvention die Partizipation der Bevölkerung am Kulturerbe ins Zentrum. Hierzu muss der Fokus weg vom Objekt hin zum Menschen geleitet werden."¹⁴⁰ In letzter Konsequenz wird damit bereits den Einbezug der Bevölkerung beim Prozess der Bestimmung von Kulturerbe verlangt.

1.2 UNESCO-Konvention 1970¹⁴¹

Das Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 (SR 0.444.1; nachfolgend UNESCO-Konvention 1970) ist ein multilateraler Staatsvertrag zum Schutz des beweglichen kulturellen Erbes. Durch die Zusammenarbeit aller Staaten wird das gemeinsame kulturelle Erbe der Menschheit bewahrt. Gemäss Art. 1 und 4 bezieht sich die UNESCO-Konvention 1970 auf die beweglichen Kulturgüter, die für das kulturelle Erbe eines Staates bedeutungsvoll sind. Dabei gilt als kulturelles Erbe Kulturgut, das im Gebiet des Staates hergestellt oder gefunden wurde, das von einem Staatsangehörigen geschaffen wurde, das der Staat geschenkt erhalten oder rechtmässig gekauft hat (Art. 4). Da nach Art. 69 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) die Kulturhoheit bei den Kantonen liegt, ist die Umsetzung der folgenden Konventionsverpflichtungen Sache der Kantone:

- **Kulturgutinventar** (Art. 5 Bst. b UNESCO-Konvention 1970): Führung eines Inventars über das zu schützende Kulturgut, dessen Ausfuhr für den Staat einen merklichen Verlust an seinem kulturellen Erbe darstellen würde. Die Kompetenz zur Regelung der Ausfuhr von Kulturgütern auf ihrem Gebiet liegt bei den Kantonen. Sie sind zur Führung eines Inventars angehalten, das diejenigen Objekte aufnimmt, deren Ausfuhr aus dem Kantonsgebiet durch kantonales Recht geregelt ist.
- **Schutzzonen Archäologie** (Art. 5 Bst. d UNESCO-Konvention 1970): Bestimmte Gebiete, die zukünftigen archäologischen Forschungszwecken vorbehalten sind, sind zu schützen. Ebenfalls soll gewährleistet werden, dass bestimmtes Kulturgut "in situ" konserviert wird.
- **Ausfuhrbescheinigung** (Art. 6 Bst. a bis c UNESCO-Konvention 1970): Mit der Regelung der Ausfuhr von Kulturgütern aus dem Kantonsgebiet einher geht eine entsprechende Bescheinigung, die im gegebenen Fall die Rechtmässigkeit der Ausfuhr bestätigt (Art. 6 Bst. a und b). Zudem sind Ausfuhrverbote auf geeignete Weise zu veröffentlichen (Art. 6 Bst. c). Zuständig sind für die Bescheinigung der Ausfuhr und die Veröffentlichung von Ausfuhrverboten für Kulturgüter auf dem entsprechenden Kantonsgebiet die Kantone.
- **Erwerbsregeln Museen** (Art. 7 Bst. a Satz 1 UNESCO-Konvention 1970): Es sind Massnahmen zu ergreifen, die Museen und ähnliche Einrichtungen am Erwerb von Kulturgut hindern, das aus einem anderen Vertragsstaat stammt und nach Inkrafttreten des Übereinkommens widerrechtlich aus dem betreffenden Staat ausgeführt wurde (Art. 7 Bst. a Satz 1). Es liegt in der Kompetenz der Kantone, diese Massnahmen für ihre eigenen Institutionen vorzusehen sowie für solche, die sich auf ihrem Kantonsgebiet befinden.

1.3 UNESCO-Konvention 1972¹⁴²

Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41; nachfolgend UNESCO-Konvention 1972) verpflichtet die Vertragsstaaten, dass "Teile von aussergewöhnlicher

¹⁴⁰ Regula Wolf, Kulturerbe in der Schweiz: Themen und Bedarfsanalyse, in enger Zusammenarbeit mit dem Kulturausschuss der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte SKKG, 26. Juli 2019, S. 16.

¹⁴¹ [SR 0.444.1 - Übereinkommen vom 14. November 1970 über die Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut.](#)

¹⁴² [SR 0.451.41 - Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt.](#)



Bedeutung" "als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen." Mit der Unterzeichnung der UNESCO-Konvention 1972 verpflichten sich die Vertragsstaaten, die innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Welterbestätten zu identifizieren, zu schützen, zu erhalten und zu erschliessen sowie deren Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen (Art. 4 Satz 1). Bezweckt wird primär der Schutz unbeweglicher Kulturgüter, also von baulichen und archäologischen Denkmälern, historischen Ensembles und Stätten. Der Welterbeschutz eines Bauwerks entfaltet aber auch einen Schutz auf die sich darin befindlichen beweglichen Kulturgüter, vor allem dann, wenn die beweglichen Kulturgüter von universeller und herausragender Bedeutung sind und in einem engen historischen Zusammenhang mit den Baudenkmalern stehen. Die sich aus der Welterbe-Konvention ergebenden Verpflichtungen richten sich nicht nur an den Bund, sondern aufgrund der Hoheit der Kantone für die Kultur und den Natur- und Heimatschutz (vgl. Art. 69 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 1 BV) unmittelbar aus Völkervertragsrecht auch an die Kantone. Da sich in Appenzell Ausserrhoden kein von der UNESCO bezeichnetes Weltkulturerbe befindet, wird diese Konvention nachfolgend nicht detailliert erläutert.

1.4 UNESCO-Konvention 2008¹⁴³

Das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003 (SR 0.440.6; nachfolgend UNESCO-Konvention 2008) ist ein Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes; die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, günstige Rahmenbedingungen für die Praxis und Überlieferung zu schaffen, die Träger anzuerkennen und unter anderem die "Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit" zu schaffen.

Nach Art. 2 Ziff. 1 UNESCO-Konvention 2008 besteht das immaterielle Kulturerbe aus Bräuchen, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten sowie den dazu gehörigen Instrumenten, Objekten, Artefakten und kulturellen Räumen, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen. Dieses immaterielle Kulturerbe wird von einer Generation an die nächste weitergegeben. Es unterliegt einer fortwährenden Neugestaltung seitens der beteiligten Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, in ihrer Interaktion mit der Natur und mit ihrer Geschichte. Zudem vermittelt es ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität, wodurch die Achtung vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität gefördert wird.

"Zentrale Elemente der UNESCO-Konvention 2008 sind:

- die Verpflichtung der Vertragsstaaten, auf nationaler Ebene und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit günstige Rahmenbedingungen für die Praxis und Überlieferung des immateriellen Kulturerbes zu schaffen;
- die Anerkennung der Träger des immateriellen Kulturerbes (Gemeinschaften, Gruppen und Individuen, die dieses Erbe schaffen, pflegen und weitergeben) und die Involvierung der Zivilgesellschaft;
- die Schaffung einer "Repräsentativen Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit" und einer "Liste des dringend bewahrungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes" sowie die Errichtung eines "Fonds für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes", der Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Bewahrungsmassnahmen finanziell und technisch unterstützt."¹⁴⁴

Die UNESCO-Konvention 2008 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Bewahrung des in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes unter Einbindung der damit verbundenen Akteurinnen und Akteure (Art. 11). Die entsprechende Umsetzung teilen sich angesichts der verfassungsmässigen Zuständigkeiten im Bereich der Bund und Kantone. Der Bund ist zuständig für die Umsetzung und Finanzierung der Vertragsbestimmungen von gesamtschweizerischer Tragweite. Darin inkludiert sind entsprechende Zahlungen an den UNESCO-Fonds, die Berichterstattung zu Massnahmen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes und das Erstellen und Aktualisieren einer Liste des immateriellen Kulturerbes der Schweiz (Art. 12 UNESCO-

¹⁴³ [SR 0.440.8 - Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.](#)

¹⁴⁴ [Kulturerbegesetz Botschaft und Entwurf der Regierung.pdf \(sq.ch\)](#), S. 9 (abgerufen am 6.11.2023).



Konvention 2008). Letzteres erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die Aufgabenteilung sieht wie folgt aus: Der Bund übernimmt die Koordination und die allgemeine Infrastruktur, die Kantone sind für den Inhalt der Liste – die Identifikation und Inventarisierung von lebendigen Traditionen aus ihrem Gebiet – verantwortlich. Eine entsprechende Aktualisierung ist zur Zeit im Gang und wird voraussichtlich im Spätsommer 2023 abgeschlossen.¹⁴⁵

1.5 Malta-Konvention 1992¹⁴⁶

Das Europäische Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Erbes (revidierte Fassung) vom 16. Januar 1992 (SR 0.440.5; nachfolgend Malta-Konvention 1992) regelt den Umgang mit dem archäologischen Erbe, insbesondere den Schutz durch Inventare und Forschung. Dabei umfasst das archäologische Erbe Bauwerke, Gebäude, Baugruppen, erschlossene Stätten, bewegliche Gegenstände, Denkmäler jeder Art sowie ihre Umgebung, gleichviel ob an Land oder unter Wasser (Art. 1 Abs. 3 Malta-Konvention 1992).

Die Vertragsstaaten verpflichten sich zum rechtlichen Schutz des archäologischen Erbes (insbesondere durch Inventare und Bezeichnung von geschützten Denkmälern und Geländen, durch Meldepflichten betreffend Entdeckungen), zur Gewährleistung archäologischer Forschung (durch Verfahren zur Genehmigung und Überwachung von Ausgrabungen, fachlich geeignetes Personal, Genehmigungspflicht von Metalldetektoren) sowie zu Massnahmen zum physischen Schutz des archäologischen Erbes (Art. 2 bis 4 Malta-Konvention 1992). Weiter verpflichten sich die Vertragsstaaten sich zur Förderung der Forschung (einschliesslich Publikation) und des Zugangs zu archäologischen Stätten (Art. 6 bis 9 Malta-Konvention 1992). Zudem sollten sie sicherstellen, dass die Museen und Institutionen, die ihrer Kontrolle unterstehen, keine archäologischen Objekte erwerben, die aus Raubgrabungen stammen (Art. 10 f. Malta-Konvention 1992).

1.6 Granada-Konvention 1985¹⁴⁷

Das Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (SR 0.440.4; nachfolgend Granada-Konvention 1985) regelt den Umgang mit dem baukulturellen Erbe, insbesondere anerkennt sie die Bedeutung des baugeschichtlichen Erbes als einen konstituierenden Teil der europäischen Kultur. Angesprochen werden in der Granada-Konvention unbewegliche Kulturgüter wie Baudenkmäler, Baugruppen und Stätten (Art. 1 Granada-Konvention).

Wie auch bei der Malta-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zu deren Schutz, deren Inventarisierung und deren Erforschung (Art. 2–8 Granada-Konvention). Weiter soll eine Politik zur Erhaltung von Kulturgütern betrieben werden (Art. 10 Granada-Konvention). Diese adressiert u.a. die Raum- und Stadtplanung, die Wiederherstellung, die Belebung der Baudenkmäler, sowie die Anwendung und Verbreitung traditioneller Techniken zu deren Erhalt. Die Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit der geschützten Kulturgüter soll sich nicht negativ auf deren Erhalt auswirken (Art. 12 Granada-Konvention). Um die Wirkung behördlicher Massnahmen zur Erfassung, zum Schutz, zur Wiederherstellung, zum Unterhalt sowie zur Verwaltung und Belebung des baugeschichtlichen Erbes zu verstärken, sollen die Voraussetzungen zur übergreifenden Zusammenarbeit zwischen Staat, regionalen und lokalen Behörden und kulturellen Institutionen und Vereinigungen geschaffen werden (Art. 14 Granada-Konvention). Zudem wird die entsprechende Information und Ausbildung ab dem Schulalter als wesentlicher Bestandteil der Erhaltung des baugeschichtlichen Erbes verankert (Art. 15 Granada-Konvention).

¹⁴⁵ [Einreichung von Vorschlägen durch die Bevölkerung \(lebendige-traditionen.ch\)](#) (abgerufen am 21.8.2023).

¹⁴⁶ [SR 0.440.5 - Europäisches Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes.](#)

¹⁴⁷ [SR 0.440.4 - Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa \(admin.ch\).](#)



1.7 Haager Konvention¹⁴⁸

"Das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, vom 14. Mai 1954 (SR 0.520.3; nachfolgend Haager Konvention 1954) bezweckt einen allgemeinen Schutz von Kulturgut in Friedens- und die Respektierung desselben zu Kriegszeiten. Zum Kulturgut im Sinn der Konvention zählt jedes bewegliche oder unbewegliche Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von grosser Bedeutung ist, sowie die dazugehörigen Ausstellungs- und Bergungsgebäude bzw. Denkmalsorte. Die Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, vorbeugend in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturguts gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, die sie als geeignet erachten. Zudem werden die Parteien verpflichtet, das auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet oder auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu respektieren."¹⁴⁹

1.8 Zweites Haager Protokoll¹⁵⁰

"Mit dem Zweiten Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26. März 1999 (SR 0.520.33; nachfolgend Zweites Haager Protokoll) wurde eine die Schutzbestimmungen der Haager Konvention 1954 ergänzende neue Schutzkategorie, der sogenannte "verstärkte Schutz" geschaffen. Die neue Schutzkategorie ist für die bedeutendsten Kulturgüter der Erde konzipiert, namentlich für die Weltkulturerbestätten. Kulturgut, das unter verstärkten Schutz gestellt wird, muss durch angemessene innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsmassnahmen geschützt werden."¹⁵¹

¹⁴⁸ [SR 0.520.3 - Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten \(admin.ch\)](#).

¹⁴⁹ [Kulturerbegesetz Botschaft und Entwurf der Regierung.pdf \(sq.ch\)](#), S. 10 (abgerufen am 6.11.2023).

¹⁵⁰ [SR 0.520.33 - Zweites Protokoll vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten \(admin.ch\)](#).

¹⁵¹ [Kulturerbegesetz Botschaft und Entwurf der Regierung.pdf \(sq.ch\)](#), S. 10 (abgerufen am 6.11.2023).



2 Interessante Vereine in Appenzell Ausserrhoden in Bezug auf das kulturelle Erbe

Folgende im engeren Sinn kulturell tätige und in den Ausserrhoder Gemeinden verzeichneten Vereine sind im Zusammenhang mit dem kulturellen Erbe von Interesse (auf Basis der kommunalen Vereinslisten, teilweise ergänzt, nach Kategorie und nach Ort aufgeführt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

2.1 Bühne

Betriebsverein Alte Stuhlfabrik Herisau
Herisauer Bühne
WizArt Company Herisau
Isaz Theater Speicher
Theater Spielfeld Speicher
Upper Village Speicher
Bühnenverein Stein
Theater Hoistock Trogen
Walzehuser Bühni Walzenhausen
Laientheater Wolfhalden

2.2 Musik

Bluesclub Bühler
Die fidelen Rotbachtaler Bühler
Musikgesellschaft Bühler
Brass Band Gais
Jugendmusik Heiden
Akkordeon Orchester Rorschach-Heiden
Akkordeon-Orchester Gossau-Herisau
Brassband Blaukreuzmusik Herisau
Bürgermusik Herisau
Clairongarde JW Herisau
Musikverein Herisau
MVH Teens Herisau
Original Appenzeller Streichmusik Bänziger Herisau
Original Appenzeller Streichmusik Edelweiss Herisau
Tambourenverein Herisau
Jugendmusik BrassWave Grub
Musikgesellschaft Grub
Musikverein Lutzenberg
Jugendmusik Rehetobel
Musikgesellschaft Schwellbrunn
Chor Auftakt Speicher
JMVS Jungmusik Speicher
Goofe Jodelchörli Speicher
Musikverein Speicher
Alpsteinblech Stein
Musikgesellschaft Stein
Regionale Jugendmusik St. Peterzell



Harmoniemusik Teufen
Brass Band MG Trogen
Bluegrass i de Müli Urnäsch
Musikverein Urnäsch
Striichmusigtag Urnäsch
Appenzeller Kammerorchester Wald
Schellenclub Bergfründe Wald
Musikgesellschaft Waldstatt

2.3 Film

Cinéclub Rosenthal Heiden
Genossenschaft Kino Rosenthal Heiden
Cinétreff Herisau
Cinécult Teufen

2.4 Literatur/Buch/Medien

BiblioGais
Bibliotheksverein Heiden /Grub
Bibliotheksverein Herisau
Bibliotheksverein Speicher-Trogen
Bibliothek Stein
Bibliotheksverein Schwellbrunn
Bibliotheksverein Walzenhausen

2.5 Gesang

Kath. Kirchenchor Teufen-Bühler-Stein Nord
Rotbach-Chörli Bühler
Chor Gais
Grueberchörli Grub
Gospelchor Heiden
Männerchor Heiden
Trachtenchor Heiden
Evangelischer Singkreis Herisau
Jodlerclub Alpeblueme Herisau
Jodlerklub Herisau-Säge
Männerchor Ifang Herisau
Männerchor Ramsen Herisau
Saumchörli Herisau
Frauenchor Frohsinn Herisau
Frauenchor Ifang Herisau
Gemischter Chor Ramsen Herisau
Kirchenchor Peter + Paul Herisau
Männerchor Hundwil
Gemischtchor Rehetobel
Laptop & Lendauerli Rehetobel
Jodelchörli Schönengrund



Füürwehrchörli Schwellbrunn
Jodelchörli Speicher
Gsängli Speicher
Buebechörli Stää Stein
Schötze-Chörli Stein
VosBox Acapella Chor Stein
Gospelchor Appenzell Mittelland Teufen
Heimatchörli Teufen
Jodlerclub Teufen
Stimmenfeuer Trogen
Buebechörli Urnäsch
Jodelchörli Urnäsch
Saienchörli Urnäsch
Chorgemeinschaft Waldstatt
Chor über dem Bodensee Walzenhausen
Echo vom Kurzenberg Walzenhausen

2.6 Tanz

TanzRaum Herisau
Volkstanzgruppe Schönengrund-Wald

2.7 Bildende Kunst

AR't Herisau

2.8 Fotografie

Foto-Club Appenzellerland Heiden

2.9 Handwerk

Klöppel-Werkstatt Bühler

2.10 Guggenmusik/Fasnacht

Maskenball Bühler
Fasnacht Gais
Guggenmusik Gääser Moohüüler Gais
Fasnachtsverein Herisau
Guggemusig Herischrenzer Herisau
Guggemusig Sauknapp Herisau
Guggemusig Ziegelhöttler Herisau
Guggemusig Izi bizi tini wini Herisau
FAKO Schönengrund
Guggemusig Bläächi-Lömpe Schönengrund
Hämmliloch-Gugge Schönengrund
Schwelläschränzer Schwellbrunn
Spyycher Chaosknaller Speicher



Guggenmusig Dorfnarre Stää Stein
Teufner Fasnachtsverein Teufen
Tüffner Südwörscht Teufen
Guggenmusik Bröggli Gugger Urnäsch
Guggenmusik Waldstatt
Guggenmusig Wolfs-Hüüler Wolfhalden

2.11 Bräuche

Blochgesellschaft Herisau
Bloch Hundwil
Bloch Stein
Bloch Schwellbrunn
Bloch (Goofebloch) Urnäsch
Bloch (Mannebloch) Urnäsch

2.12 Trachten/Historische Umzüge

Biedermeier Heiden
Trachtengruppe Schwellbrunn
Trachtengruppe Speicher-Trogen
Trachtengruppe Urnäsch
Kindertrachtentanzgruppe Urnäsch

2.13 Lesegesellschaften

Lesegesellschaft Bühler
Lesegesellschaft Moos Herisau
Lesegesellschaft Ramsen Herisau
Lesegesellschaft Saum Herisau
Lesegesellschaft Dorf Rehetobel
Lesegesellschaft Lobenschwendi Rehetobel
Lesegesellschaft Reute
Lesegesellschaft Schachen
Lesegesellschaft untere Schaar Schwellbrunn
Sonnengesellschaft Speicher
Lesegesellschaft Stein
Lesegesellschaft Teufen
Kronengesellschaft Trogen
Lesegesellschaft Bach Trogen
Lesegesellschaft Eugst Trogen
Lesegesellschaft Lachen-Walzenhausen
Lesegesellschaft Aussertobel Wolfhalden
Lesegesellschaft Hasli Wolfhalden
Lesegesellschaft Tanne Wolfhalden

2.14 Gemeinnützige Gesellschaften

Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft A.Rh. Appenzell



2.15 Ausländische Kulturvereine

Amici di Herisau (Förderung der Italienischen Kultur in Herisau)
Comissão de Pais Herisau (Portugiesischer Verein)
Deutscher Verein für St. Gallen und die Ostschweiz Herisau
Jugoslawischer Verein Herisau
Kultur Verein SVETI NIKOLA Herisau (Kultur von diversen Nationen)
Italienischer Elternverein Teufen-Bühler
Italienerverein A. W. I. Waldstatt

2.16 Kulturelle Veranstalter (teilweise mit Lokalen)

Klang Moor Schopfe Gais
Kulturbühne Gais (ehemalige Lesegesellschaft)
Appenzeller Kultur Event Herisau
Bezirksvereinigung Mühle Herisau (ehemalige Lesegesellschaft)
Casino Gesellschaft Herisau
Dä 3.Stock, Kultur hoch 3 Herisau
Kultur is Dorf Herisau
Kulturverein SAAL (Bären Hundwil)
Kulturpodium Heiden
Kul-tour auf Vögelinsegg Speicher
Kultur im Bunker Speicher
Baradies Teufen
Klein Sibirien Trogen
RAB Bar Trogen
Assel Schönengrund
Kulturhaus Rose Stein
Kulturverein Urnäsch
Appenzellerland über dem Bodensee Wolfhalden
Openair Rock the Wolfves Wolfhalden

2.17 Verschiedenes

Stiftung Dorfbild Herisau
Kinder- und Jugendzirkus Sonjolino Rehetobel
Pro Alte Mühle Verein Wolfhalden